

7. Anhang

Prüfprotokolle

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
V = Vorwarnliste, * = ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/?period=3&group=Reptiles&conclusion=overall+assessment)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamtrend_KON_20190830.pdf)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(HLNUG 2019b)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen und in Steinbrüchen zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitat-Elementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten sollte auf engstem Raum vorhanden sein: Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitats, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Ihren Wärmebedarf decken Zauneidechsen durch ausgiebiges Sonnenbaden auf Steinen. Sie sind zwischen Ende März und Anfang September aktiv und ernähren sich vorwiegend von Käfern, Heuschrecken, Fliegen, Spinnen und Würmern. Auch wehrhafte Insekten wie Bienen, Wespen und Ameisen werden gelegentlich erbeutet. Die Paarungszeit erstreckt sich von Ende April bis Mitte Juni, Eiablagen finden etwa zwei Wochen nach der Paarung statt. Besonnte, vegetationsarme Stellen, die lockeres Substrat aufweisen und nicht zu trocken sind, werden als Eiablageplätze genutzt. Das Weibchen gräbt dort eine Grube in den Boden, legt fünf bis 14 weichschalige Eier hinein und verschließt die Grube wieder. Unter günstigen Bedingungen können Weibchen auch ein zweites Gelege produzieren. In Abhängigkeit von den herrschenden Temperaturen schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Im dritten oder vierten Lebensjahr werden Zauneidechsen geschlechtsreif (HessenForst 2005, BLAB & VOGEL 2002, DGHT 2020a).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebietes beheimateten Zauneidechse erstreckt sich von der Osthälfte Frankreichs ostwärts bis ins Altaigebirge in Zentralasien. In Europa befinden sich die nördlichsten Vorkommen in Südschweden, Estland und in der Umgebung von St. Petersburg. Die südlichsten Vorkommen sind in den Ostpyrenäen bzw. in Nordgriechenland und Südbulgarien zu finden. Auf den Britischen Inseln existieren wegen des atlantisch geprägten, kühl-feuchten Klimas nur kleine Vorkommen im Süden und Westen Englands. In Deutschland ist die Art weit verbreitet und fehlt nur in den höheren Gebirgslagen und z. T. an der Nordseeküste. Die Zauneidechse ist im Norden, Osten und Süden Hessens flächendeckend verbreitet. Hingegen kommt sie nur sehr selten in den dicht bewaldeten Hochlagen im Kellerwald, in der Rhön, im Vogelsberg sowie im Taunus vor (HESSENFORST 2005, BLAB & VOGEL 2002, DGHT 2020a).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab kein Vorkommen im bzw. in der Umgebung des Untersuchungsraums (HLNUG 2020, 2021, HESSEN-FORST 2005a), laut BfN (2019a) und DGHT (2018) handelt es sich jedoch um ein potenzielles Verbreitungsgebiet der Art, ein Auftreten der Art im Untersuchungsraum wird deshalb als möglich erachtet. Aufgrund der Habitatausstattung ist mit der Art im weiteren Umfeld der Maststandorte Nr. 1, 3, 8, 16 und 30 zu rechnen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Eiablageplätze, Tagesverstecke, Sonnenplätze, Winterverstecke) durch temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V9 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Reptilien
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer, alle essentiellen Überwinterungshabitate werden umgangen, umgesetzt oder ersetzt. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Kommt die Reptilienart im direkten Umfeld der Eingriffsflächen vor, könnten bei der Freistellung und bei der Befahrung von Zuwegungen und Arbeitsflächen adulte Tiere getötet oder Eier und Schlüpflinge im Zuge eines Verlustes von Fortpflanzungsstätten beschädigt oder getötet werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V9 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Reptilien
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf Reptilien nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V9 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Reptilien
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
2 = stark gefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/?period=3&group=Amphibi-ans&conclusion=overall+assessment)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamtrend_KON_20190830.pdf)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(HLNUG 2019b)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Gelbbauchunke bewohnt vor allem Hügelland und Mittelgebirge. Ursprünglich war sie in Klein- und Kleinstgewässern der Überschwemmungsaue von Bächen und Flüssen beheimatet. Heutzutage bewohnt die Art vor allem Sekundärlebensräume wie Kiesgruben, Tongruben, Steinbrüche und Truppenübungsplätze. Als geeignete Laichgewässer dienen wassergefüllte Wagenespuren, Suhlen, Pfützen, Tümpel und Gräben. Als Landhabitate nutzten Gelbbauchunken Feuchtwiesen, Laub- und Mischwälder sowie Ruderalflächen (LUBW 2020).</p> <p>Die tagaktiven Unken halten sich während des Sommerhalbjahres meist an oder in Gewässern auf. Oft treiben sie an der Wasseroberfläche, um bei Gefahr abzutauchen und sich am Gewässergrund zu verstecken. Im Wasser oder an Land erbeuten sie Insekten (z. B. Mückenlarven), Spinnen und Würmer. Die unscheinbaren Eiklumpen werden an Pflanzenstängeln befestigt oder sinken auf den Grund. Für die erfolgreiche Entwicklung des Nachwuchses binnen ein bis zweieinhalb Monaten kommen nur Gewässer infrage, die kaum Feinde oder Konkurrenten enthalten und länger als einen Monat Wasser führen. Die Larven ernähren sich vor allem von Algenbewuchs, den sie abweiden. Als Pionierart zeigt sie eine hohe Wanderbereitschaft, um rasch neue Laichgewässer zu besiedeln (LUBW 2020).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet der Gelbbauchunke umfasst das zentrale und östliche Frankreich, Deutschland bis zum Nordrand der Mittelgebirge, die Nordschweiz und Österreich, den Karpatenbogen sowie fast die gesamte Balkanhalbinsel und Nordostitalien. Während in den Mittelgebirgen Niedersachsens, Nordrhein-Westfalens und in Teilen Thüringens nur verstreute, isolierte Vorkommen existieren, wird die Verbreitung nach Süden hin flächiger und zusammenhängender. In Rheinland-Pfalz und Hessen bewohnt die Art das Berg- und Hügelland, in Bayern und Baden-Württemberg zusätzlich auch die Flusstäler und das Alpenvorland. Sowohl in den weiträumigen Tiefebene Norddeutschlands, Ungarns und Rumäniens als auch in Spanien, fast ganz Sizilien und Südgriechenland fehlt die Art (LUBW 2020). In Hessen kommt die Gelbbauchunke fast flächendeckend vor, nur in den westlichen und nordwestlichen Landesteilen scheint sie weitestgehend zu fehlen (HESSENFORST 2009)</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab kein Vorkommen im bzw. in der Umgebung des Untersuchungsraums (HLNUG 2020, 2021, HESSEN-FORST 2009), laut BfN (2019a) und DGHT (2018) handelt es sich jedoch um ein potenzielles Verbreitungsgebiet der Art, ein Auftreten der Art im Untersuchungsraum wird deshalb als möglich erachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Einwirkungen finden ausschließlich auf den ausgewiesenen Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Da keine Fahrzeugbewegungen im Wasser stattfinden sollen und dort auch keine Arbeitsflächen entstehen, sind keine Fortpflanzungsstätten mitsamt Reproduktionsstadien der Amphibien in Form von Laich, Kaulquappen bzw. Larven von diesem Wirkfaktor betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Entfällt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei der Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie bei ihrer Befahrung droht im Umfeld besiedelter Gewässer in geeigneten Landlebensräumen die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, wenn bspw. in Wanderkorridore von Amphibien eingegriffen wird.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V10 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf Amphibien nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V10 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	G	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	------------------------	---	--------------------------------------

EU: kontinentale Region
(<https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/?period=3&group=Amphibians&conclusion=overall+assessment>)

Deutschland: kontinentale Region
(https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamttrend_KON_20190830.pdf)

Hessen
(HLNUG 2019b)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Kleine Wasserfrosch präferiert Böden mit hohem organischem Anteil. Im Vergleich zu anderen Amphibienarten wurde er häufiger in Mooren, Sümpfen, Auwäldern, Feuchtwiesen und Grünland gefunden. Ufergehölze, Feldgehölze, Waldränder und Lichtungen stellen typische Landlebensräume dar. Als Reproduktionsgewässer kommen vor allem Altwässer, Teiche, Tümpel und Überschwemmungsflächen in Frage. Daneben besiedelt er Wiesengraben und -kanäle, eutrophe Weiher und Teiche der offenen Landschaft sowie Moorgewässer und Erlenbruchwälder (LAUFER et al. 2007, BLAB & VOGEL 2002).

Die Art nutzt zur Überwinterung vor allem Waldgebiete, wo sich die Individuen im Erdreich eingraben, gelegentlich findet auch eine Überwinterung im Gewässer statt (LAUFER et al. 2007). Die Wanderungen vom Winterquartier zu den Laichgewässern finden in der Regel ab März / April statt. Die Hauptpaarungszeit liegt zwischen Mitte Mai und Mitte Juni. Oft ist ein Teil der adulten Individuen nach der Paarungs- und Laichzeit noch im Gewässer oder im näheren Gewässerumfeld anzutreffen. Ab Mitte Juli bis Ende September ist in der Nähe der Laichgewässer mit frisch metamorphosierten Jungtieren zu rechnen, die sich in der Ufervegetation oder angrenzenden Bereichen auf Nahrungssuche begeben. Ab Ende August beginnt die Wanderung in die Winterquartiere, die bis einschließlich November andauern kann (LAUFER et al. 2007, BLAB & VOGEL 2002).

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Kleinen Wasserfroschs erstreckt sich vom europäischen Teil Russlands (Wolga-Kama-Region) und dem Donaudelta im Osten über Serbien, Kroatien und Slowenien bis nach Norditalien und über das Baltikum, Polen, Deutschland und die Benelux-Staaten bis an die französische Atlantikküste (LAUFER et al. 2007, BLAB & VOGEL 2002). In Deutschland ist die Verbreitung der Art nicht vollständig bekannt, da aufgrund der Bestimmungsschwierigkeiten bei vielen Bestandserfassungen nicht zwischen den drei Arten des Wasserfrosch-Komplexes unterschieden wird. Auffällig ist jedoch das anscheinend vollständige Fehlen der Art im äußersten Norden Deutschlands (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern) (BFN 2008). Verbreitungsschwerpunkte sind das Alpenvorland, Ober- sowie Niederrhein, Brandenburg, Sachsen, Thüringen und Teile Nordbayerns. Der Verbreitungsschwerpunkt der Art in Hessen liegt in Südhessen im Bereich des Oberrheinischen Tieflands, weitere Populationen wurden im nördlichen Teil Mittelhessens im Westhessischen Bergland kartiert. Im Osthessischen Bergland, Vogelsberg und Rhön, wurden 12 Vorkommen nachgewiesen. Im Norden Hessens im Naturraum Weser- und Weser-Leine-Bergland wurden weitere fünf Artvorkommen kartiert (HLNUG 20018).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche (HLNUG 2021) ergab ein Vorkommenshinweis aus dem Jahr 2013 an dem dauerhaft wasserführendem Stillgewässer südöstlich der Maststandorte Nr. 20 und 1020.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Einwirkungen finden ausschließlich auf den ausgewiesenen Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Da keine Fahrzeugbewegungen im Wasser stattfinden sollen und dort auch keine Arbeitsflächen entstehen, sind keine Fortpflanzungsstätten mitsamt Reproduktionsstadien der Amphibien in Form von Laich, Kaulquappen bzw. Larven von diesem Wirkfaktor betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Bei der Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie bei ihrer Befahrung droht im Umfeld besiedelter Gewässer in geeigneten Landlebensräumen die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, wenn bspw. in Wanderkorridore von Amphibien eingegriffen wird.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V10 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf Amphibien nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V10 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/?period=3&group=Amphibians&conclusion=overall+assessment)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamttrend_KON_20190830.pdf)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(HLNUG 2019b)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner lebt die Knoblauchkröte vorzugsweise in offenen, meist ackerbaulich genutzten Habitaten des Flachlandes. Da sie leicht grabbare Böden bevorzugt, ist sie meist in Sandgebieten und Gegenden mit lehmigen Böden vorzufinden. Außerhalb der Fortpflanzungszeit vergräbt sie sich tagsüber zumeist im Boden und kommt nachts zur Nahrungssuche aus ihrem Versteck. Bevorzugte Beutetiere sind auf dem Boden lebende Käfer und Schmetterlingsraupen, Regenwürmer, Ameisen, Spinnen und sonstige Wirbellose (BLAB & VOGEL 2002, LAUFER et al. 2007).</p> <p>Als Laichgewässer bevorzugt die Knoblauchkröte besonnte, dicht bewachsene, nährstoffreiche Gewässer von kleinen Tümpeln über die Uferbereiche von Weihern und Seen bis zu Gräben und Gewässern in Abbaugebieten. Von März bis Ende Mai findet die Fortpflanzung und Laichabgabe statt. Die Kaulquappen schlüpfen nach wenigen Tagen und verlassen das Gewässer nach 70 bis 150 Tagen, hauptsächlich im Zeitraum zwischen Juli und September. Im Oktober und November wandern die Tiere in ihr Winterquartier, welches bis zu 1000 m entfernt von ihrem Laichgewässer liegen kann. Hier gräbt sich die Art bis zu einem Meter tief in den Boden ein. Bei milden Witterungsbedingungen können die Tiere ihre Winterquartiere verlassen (BLAB & VOGEL 2002, LAUFER et al. 2007).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet der Knoblauchkröte erstreckt sich von Ost-Frankreich, den östlichen Teilen der Niederlande und Belgiens im Westen bis nach West-Sibirien und Kasachstan im Osten. Die nördlichsten Verbreitungsgebiete liegen in Nord-Dänemark, Süd-Schweden und das Baltikum und finden in Russland bei etwa 60° N ihren nördlichsten Verbreitungsschwerpunkt. Im Süden erreicht sie Norditalien, Nord-Jugoslawien, Ungarn und Nord-Bulgarien bis hin zum Bosphorus. In Deutschland hat sie ihre Verbreitungsschwerpunkte im Norden und Osten mit einem weitgehend geschlossenen Verbreitungsgebiet. Hingegen ist der Westen und Süden Deutschlands nur lückenhaft besiedelt, wobei im Westen vor allem die nördliche Oberrheinebene in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen ein Schwerpunktorkommen darstellt (LAUFER et al. 2007, BLAB & VOGEL 2002).</p> <p>In Hessen reichen die Vorkommen von der südlichen Landesgrenze bis zum Horlofftal in der Wetterau im Norden. Sämtliche weitere Vorkommen sind vermutlich ausgestorben (HESSEN-FORST 2004).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab kein Vorkommen im bzw. in der Umgebung des Untersuchungsraums (HLNUG 2020, 2021, HESSEN-FORST 2004), laut BfN (2019a) und DGHT (2018) handelt es sich jedoch um ein potenzielles Verbreitungsgebiet der Art, ein Auftreten der Art im Untersuchungsraum wird deshalb als möglich erachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Einwirkungen finden ausschließlich auf den ausgewiesenen Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Da keine Fahrzeugbewegungen im Wasser stattfinden sollen und dort auch keine Arbeitsflächen entstehen, sind keine Fortpflanzungsstätten mitsamt Reproduktionsstadien der Amphibien in Form von Laich, Kaulquappen bzw. Larven von diesem Wirkfaktor betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Bei der Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie bei ihrer Befahrung droht im Umfeld besiedelter Gewässer in geeigneten Landlebensräumen die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, wenn bspw. in Wanderkorridore von Amphibien eingegriffen wird.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V10 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf Amphibien nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V10 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/?period=3&group=Amphibians&conclusion=overall+assessment)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamttrend_KON_20190830.pdf)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(HLNUG 2019b)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Kreuzkröte besiedelt Habitate mit hohem Rohbodenanteil und flachgründigen Klein- und Temporärgewässern. Die Laichgewässer müssen frei von Fressfeinden, wie Fischen, sein. Die Lebensräume liegen im Offenland und sind wärmebegünstigt. Die ursprünglich genutzten Habitate der Kreuzkröte, wie offene Sand- und Kiesbänke sowie Überschwemmungstümpel in den naturnahen Flussauen existieren kaum noch, daher besiedelt die Kreuzkröte heutzutage offenes bis halboffenes, trocken-warmes Gelände mit meist lockerem Untergrund, wie sie es in Sekundärbiotopen wie Kies- und Sandgruben sowie Truppenübungsplätzen vorfindet. Als typische Laichplätze bevorzugt die Art sonnige, flache Kleinstgewässer mit spärlichem Pflanzenbewuchs da diese fischfrei und oft arm an wirbellosen Fressfeinden sind. Größere Gewässer können besiedelt werden, wenn sie entsprechende Flachwasserzonen aufweisen. Die zunehmende Verbuschung in Land- und Laichhabitaten führen zum Verschwinden der Kreuzkröte, was typisch für eine Pionierart ist. Als Winterquartier müssen frostfreie Verstecke, wie Tierbauten, Erd- und Gesteinsspalten, Holzstapel oder die Möglichkeit zum Eingraben in geeigneten Böden vorhanden sein. Diese Orte werden auch während der aktiven Phase als Tagesverstecke genutzt (BFN 2008, BLAB & VOGEL 2002, LAUFER et al. 2007).</p> <p>Ab Anfang April verlassen die Kreuzkröten ihre Winterquartiere und wandern zu geeigneten Laichgewässern. Bei dieser Art besteht keine enge Bindung zum eigenen Geburtsgewässer, so dass auch spontan neue Lebensräume besiedelt werden können. Die Laichperiode kann sich bis Anfang August erstrecken. Die Entwicklung der Larven erfolgt oft im Wettlauf mit dem Austrocknen des Gewässers. Bei hohen Temperaturen wachsen die Kaulquappen schneller als die von anderen Arten und können bereits nach vier Wochen das Gewässer verlassen. Die meisten Tiere sind sehr ortstreu und verbleiben in der Nähe des Gewässers. Im Herbst werden die Winterquartiere aufgesucht (BFN 2008, BLAB & VOGEL 2002, LAUFER et al. 2007).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Kreuzkröte ist in Europa von der Iberischen Halbinsel über Teile Mittel- und Osteuropas bis ins Baltikum verbreitet. Weiterhin sind Teile Großbritanniens, Irlands sowie die Süd- und Westküste von Schweden besiedelt. In Deutschland sind Vorkommen der Kreuzkröte im Flach- und Hügelland aus allen Bundesländern bekannt. Verbreitungslücken finden sich in Regionen mit ungünstigen Lebensraumbedingungen aufgrund der Höhenlage (Mittelgebirge), Waldbedeckung oder Bodenbeschaffenheit (Börden mit Löss) (BFN 2008, BLAB & VOGEL 2002, LAUFER et al. 2007).</p>				

In Hessen ist die Kreuzkröte in gestreuten lückenhaften Beständen im gesamten Landesgebiet anzutreffen. Verbreitungslücken gibt es im Norden der Landkreise Kassel und Waldeck-Frankenberg. Verbreitungsschwerpunkte sind im Oberrheinischen Tieflands lokalisiert. Bei Langwaden im Kreis Bergstraße wurden 1.000 adulte Exemplare kartiert. An den sonstigen Fundorten liegt die Zahl der nachgewiesenen Tiere weit darunter (HESSENFORST 2006g).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab kein Vorkommen im bzw. in der Umgebung des Untersuchungsraums (HLNUG 2020, 2021, HESSEN-FORST 2006p), laut BfN (2019a) und DGHT (2018) handelt es sich jedoch um ein potenzielles Verbreitungsgebiet der Art, ein Auftreten der Art im Untersuchungsraum wird deshalb als möglich erachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Einwirkungen finden ausschließlich auf den ausgewiesenen Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Da keine Fahrzeugbewegungen im Wasser stattfinden sollen und dort auch keine Arbeitsflächen entstehen, sind keine Fortpflanzungsstätten mitsamt Reproduktionsstadien der Amphibien in Form von Laich, Kaulquappen bzw. Larven von diesem Wirkfaktor betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein
Entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein
Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Bei der Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie bei ihrer Befahrung droht im Umfeld besiedelter Gewässer in geeigneten Landlebensräumen die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, wenn bspw. in Wanderkorridore von Amphibien eingegriffen wird.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V10 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?**
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf Amphibien nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V10 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**



Prüfprotokoll

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

V = Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region (https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/?period=3&group=Amphibians&conclusion=overall+assessment)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamtrend_KON_20190830.pdf)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (HLNUG 2019b)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Springfrosch bewohnt Laubwälder, die in bis zu 2.000 m Entfernung zu seinem Laichgewässer liegen können. Die Art kommt in Buchen-Eichen-Wäldern und Bruchwaldgebieten vor. Als typischer Auenbewohner kommt der Springfrosch bevorzugt in der Hartholzaue vor. In der Nähe von Salzburg wurden Exemplare in einer Höhe von bis zu 1.720 m ü. NN gefunden (BFN 2008, LAUFER et al. 2007, BLAB & VOGEL 2002). Der Springfrosch ist ein Frühläicher. Seine Frühjahrswanderung beginnt Ende Januar und dauert bis Anfang März an. Die Laichperiode findet von Mitte Februar bis Mitte März statt. Unmittelbar nach der Einwanderung in das Laichgewässer sind die Männchen paarungsbereit. Das Weibchen heftet seinen Laichballen in charakteristischer Weise an vertikale Strukturen (z. B. Halme, Äste) in einer Wassertiefe von bis zu 30-50 cm. Mit metamorphosierten Jungfröschen ist ab Mitte Juni zu rechnen. Ihre Lebensdauer beträgt vermutlich etwa zehn Jahre (BFN 2008, LAUFER et al. 2007, BLAB & VOGEL 2002).

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet der Art umfasst Mittel und Südeuropa. Nach Osteuropa erstreckt sich die Grenze vom Schwarzen Meer über die Karpaten nach Sachsen. Im Norden gibt es isolierte Vorkommen in Dänemark, Südost-Schweden und in Nord- und Ostdeutschland. In der Bundesrepublik existieren isolierte Populationen im nördlichen Mecklenburg-Vorpommern (Nienhagen, Darß, Rügen), Niedersachsen (Lüneburger Heide, Wendland), Sachsen-Anhalt/Nordwest-Thüringen (Altmark), Sachsen (Muldengebiet, Umfeld Dresden) und dem Raum Bonn. In Süddeutschland reichen die Vorkommen an die Hauptverbreitungsgebiete. Weitere Vorkommen finden sich in Südhessen, im Saarland, in den Rheinauen von Rheinlandpfalz und Baden-Württemberg, im Rhein-Neckarraum sowie im Bodenseegebiet. Im Freistaat Bayern ist der Springfrosch sehr unregelmäßig verteilt und tritt dort im Maingebiet, in Ober- und Unterfranken sowie mit Schwerpunkt in Südbayern auf (BFN 2008, BLAB & VOGEL 2002, LAUFER et al. 2007). In Hessen kommt der Springfrosch lediglich im Teil des Oberrheinischen Tieflandes (Naturraum D 53) vor. Der Schwerpunkt der zusammenhängenden Verbreitung liegt in den naturräumlichen Haupteinheiten „Untermainebene“ und „Messeler Hügelland“ (Landkreise Offenbach, Darmstadt-Dieburg und Groß-Gerau). Kleine sporadische Vorkommen existieren im Hessischen Ried (Landkreis Darmstadt-Dieburg und Bergstraße). Die Hammeraue stellt den bislang einzigen nachgewiesenen Lebensraum für den Springfrosch dar (Hessen-Forst 2003b).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab kein Vorkommen im bzw. in der Umgebung des Untersuchungsraums (HLNUG 2020, 2021, HESSEN-FORST 2003b), laut BfN (2019a) und DGHT (2018) handelt es sich jedoch um ein potenzielles Verbreitungsgebiet der Art, ein Auftreten der Art im Untersuchungsraum wird deshalb als möglich erachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Einwirkungen finden ausschließlich auf den ausgewiesenen Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Da keine Fahrzeugbewegungen im Wasser stattfinden sollen und dort auch keine Arbeitsflächen entstehen, sind keine Fortpflanzungsstätten mitsamt Reproduktionsstadien der Amphibien in Form von Laich, Kaulquappen bzw. Larven von diesem Wirkfaktor betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Bei der Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie bei ihrer Befahrung droht im Umfeld besiedelter Gewässer in geeigneten Landlebensräumen die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, wenn bspw. in Wanderkorridore von Amphibien eingegriffen wird.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V10 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf Amphibien nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V10 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
2 = stark gefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/?period=3&group=Amphibians&conclusion=overall+assessment)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamttrend_KON_20190830.pdf)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(HLNUG 2019b)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Als Steppenbewohner ist die Wechselkröte vor allem in der trocken-warmen und offenen Kulturlandschaft mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs beheimatet. Mögliche Habitate sind beispielsweise Brachland, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche und Flussauen, aber auch Hausgärten (HessenForst 2006q). Tagesverstecke finden sich meist auf offenen, unbeschatteten Flächen, während der Fortpflanzungszeit meist in Gewässernähe unter Steinen, in Mauern, Erd- oder Felsspalten oder Kleinsäugerbauten. Als Laichgewässer werden vergleichsweise große, wenig bewachsene, voll besonnte, flache und fischfreie Gewässer bevorzugt (BFN 2008, HESSENFORST 2006q).</p> <p>Etwa im März begeben sich die ersten Wechselkröten auf Wanderschaft zu den Laichgewässern. Die Hauptfortpflanzungsaktivität erfolgt Ende April bis Mitte Juni. Der Laich wird in Schnüren mit 5.000 bis 10.000 Eiern abgelegt. Nach Beendigung des Fortpflanzungsgeschehens verlassen die erwachsenen Tiere das Gewässer und entfernen sich wenige 100 m, aber auch 1.000 m und mehr vom Gewässer. Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich bis Mitte Juni. Ab Juli/August verlassen die Jungkröten das Gewässer, in der Regel werden die Winterquartiere bis spätestens Ende Oktober aufgesucht (GÜNTHER 2009, BfN 2008).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Gesamtverbreitungsgebiet der Art reicht im Norden bis ins Baltikum und nach Schweden, im Osten bis zum Ural mit einem isolierten Vorkommen in Kasachstan sowie im Südosten bis zum Mittelmeer (Balkan, Italien). In Mitteleuropa bilden das östliche Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Thüringen, das Saarland sowie im weiteren Verlauf das Rheintal die westliche Verbreitungsgrenze (BfN 2008). In Deutschland teilen sich die Vorkommen in zwei große, voneinander getrennte Verbreitungsareale auf. Das hessische Vorkommen gehört zu dem Verbreitungsgebiet, das sich von Frankfurt über das Rhein-Main-Gebiet bis in den Kölner Raum erstreckt. Hier bildet Hessen die nordöstliche Verbreitungsgrenze aus, bis schließlich in Thüringen das kontinentale Verbreitungsgebiet beginnt (HESSENFORST 2006q).</p> <p>Die Wechselkröte gehört in Hessen zu den seltensten Amphibienarten. In Nord- und Osthessen fehlt sie ganz. Die heutigen Vorkommen beschränken sich auf drei Regionen: die Wetterau, das Untermaingebiet und die Oberrheinsenke. Alle drei Gebiete zeichnen sich durch Waldarmut und das Vorherrschen von Sand- und vor allem Lössboden aus. Die Laichgewässer sind flache Teiche, Tümpel und Baggerseen (HessenForst 2006q).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab kein Vorkommen im bzw. in der Umgebung des Untersuchungsraums (HLNUG 2020, 2021, HESSEN-FORST 2006q), laut BfN (2019a) und DGHT (2018) handelt es sich jedoch um ein potenzielles Verbreitungsgebiet der Art, ein Auftreten der Art im Untersuchungsraum wird deshalb als möglich erachtet.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Einwirkungen finden ausschließlich auf den ausgewiesenen Arbeitsflächen und Zuwegungen statt. Da keine Fahrzeugbewegungen im Wasser stattfinden sollen und dort auch keine Arbeitsflächen entstehen, sind keine Fortpflanzungsstätten mitsamt Reproduktionsstadien der Amphibien in Form von Laich, Kaulquappen bzw. Larven von diesem Wirkfaktor betroffen.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Bei der Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen sowie bei ihrer Befahrung droht im Umfeld besiedelter Gewässer in geeigneten Landlebensräumen die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, wenn bspw. in Wanderkorridore von Amphibien eingegriffen wird.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V10 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf Amphibien nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - **V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)**
 - **V10 – Vermeidung der Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibien**
 - **V13 – Schleiffreier Vorseilzug**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	1	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

1 = vom Aussterben bedroht, 3 = gefährdet

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
-----------	------------------------	---	--------------------------------------

EU: kontinentale Region (https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/reports2012/species/progress/?period=3&group=Reptiles&conclusion=overall+assessment)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamtrend_KON_20190830.pdf)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hessen (HLNUG2019b)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

In Deutschland hat der Feldhamster sein Hauptverbreitungsgebiet in den Bördelandschaften des Tieflands. Dabei sind lehmige Böden mit einem hohen Schluffgehalt und einer Gründigkeit von mindestens einem Meter Tiefe von Bedeutung. Allgemein beschränkt sich das Vorkommen der Art auf offene, hauptsächlich zum Getreideanbau genutzten Ackerflächen. Grüne Pflanzenteile stellen die Hauptnahrungsquelle des Säugetiers dar. Dabei werden überwiegend Kulturpflanzen wie Getreide, Mais, Zuckerrüben, Erbsen und Ackerwildkräuter genutzt. Daneben wird aber auch tierische Nahrung vom Hamster aufgenommen, etwa Schnecken, verschiedene Insektenarten, Frösche, Eidechsen, Nestlinge von Bodenbrütern und Jungtiere kleinerer Nagetierarten (NIETHAMMER 1982, WEINHOLD & KAYSER 2006).

Die Tiefe der gegrabenen Baue beträgt im Sommer weniger als einen Meter, hingegen befinden sich die Winterbauten in einer Bodentiefe von über einem Meter. Die Tiere wechseln ihren Bau während des Jahres häufig und leben solitär. Die ersten Feldhamster beginnen ab August mit dem Winterschlaf, die letzten Tiere ziehen sich im November zurück. Ab März lassen sich die ersten Feldhamster wieder beobachten, die letzten Tiere erscheinen Ende Mai (WEINHOLD & KAYSER 2006). Nach dem Aufwachen beginnt der Feldhamster unverzüglich mit der Fortpflanzung. Nach etwa 20 Tagen Tragzeit werden die Jungen geboren, i. d. R. werden zwei Würfe mit 6-10 Jungen zwischen April und August aufgezogen. Nachdem die Jungtiere drei Wochen gesäugt wurden, sind sie selbstständig und suchen sich einen eigenen, verlassenen Bau oder graben einen neuen Bau (BFN 2008).

4.2 Verbreitung

Der Feldhamster bewohnt große Teile Mittel-, Südost- und Osteuropa bis nach Asien hinein, zum Fluss Jenissej in Sibirien, welcher die östliche Verbreitungsgrenze darstellt. Seine westlichste Verbreitungsgrenze befindet sich in Limburg, im Dreiländereck Deutschland, Niederlande und Belgien zwischen Aachen, Maastrich und Liege. Im Norden erreicht er den Oberlauf der Wolga und im Süden die bulgarische Grenze entlang des Donaubeckens (WEINHOLD & KAYSER 2006).

In Hessen besiedelt der Feldhamster heute noch drei zusammenhängende Areale. Das Größte Habitat reicht von Wiesbaden im Südwesten bis in den Main-Kinzig-Kreis und nach Norden bis in den südlichen Landkreis Gießen. Weiterhin siedelt der Hamster entlang des Rheins im hessischen Ried, von Rüsselsheim im Norden bis Lampertheim im Süden. Dort sind lediglich kleine Restpopulationen der einst flächigen Besiedlung vorzufinden.

Im Raum Limburg konnten sehr geringe Dichten nachgewiesen werden (HESSEN-FORST 2003a, HESSEN-FORST 2008c).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab sechs Hinweise auf Vorkommen in einer Entfernung von bis zu 1.750 m zu dem Vorhaben aus den Jahren 2011 bis 2017 (HLNUG 2021). Durch eigene Kartierungen konnte ein Feldhamsterbau im 500 m UR um den Maststandort Nr. 8 bestätigt werden, weitere sechs potenzielle Feldhamsterbaue wurden ebenfalls in der Nähe des Maststandortes Nr. 8 gefunden. An den Maststandorten Nr. 15, 16, 20, 30, 1015 und 1020 kann ein Feldhamstervorkommen aufgrund der Kartierung ausgeschlossen werden. An den Maststandorten Nr. 1 und 3 kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Eine Zerstörung oder Abdeckung von Feldhamster-Bauen ist durch die Anlage von Zuwegungen bzw. durch Baustellenverkehr auf Ackerflächen im Umfeld der Masten möglich. Auf diese Weise können Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Feldhamster verloren gehen. Im Umfeld der Maststandorte Nr. 1, 3 und 8, an dem lediglich der Austausch der Leiterseile erfolgt, ist diese Beeinträchtigung für den Feldhamster ausschließlich in der Aktivitätszeit vom Frühling bis zum Herbst (witterungsabhängig von April – Oktober) relevant. Während der Überwinterung bzw. des Winterschlafs sind die Tiere in ihren verschlossenen Bauen durch das Vorhaben nicht betroffen (witterungsabhängig von November – März), da die Flächeninanspruchnahme temporär ist und keine Bodenarbeiten stattfinden. Ein Schutz vor Bodenverdichtung ist jedoch notwendig.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V12 – Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Um einen Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu verhindern, kann bei Eingriffen auf von Feldhamstern besiedelten Ackerflächen bei hoher Dichte der Individuen u. U. eine CEF-Maßnahme zur Neuschaffung geeigneter Nahrungs- und Rückzugsflächen im direkten räumlichen Zusammenhang notwendig werden: (Bspw. ein- bis zwei-jährige Buntbrachestreifen). Diese CEF-Komponente ist in der Vermeidungsmaßnahme V12 enthalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Durch die Anlage von Zuwegungen und durch Baustellenverkehr auf Ackerflächen könnte es zu Individuenverlusten an den (potenziell) durch den Feldhamsters besiedelten Maststandorten (Nr. 1, 3 und 8) kommen, u. a. auch bei der Abdeckung von Bauen oder der Befahrung ihres Umfelds. Diese Beeinträchtigung ist für den Feldhamster ausschließlich in der Aktivitätszeit vom Frühling bis zum Herbst (witterungsabhängig von April – Oktober) relevant. Während der Überwinterung bzw. des Winterschlafs sind die Tiere in ihren verschlossenen Bauen durch das Vorhaben nicht betroffen (witterungsabhängig von November – März), da die Flächeninanspruchnahme lediglich temporär ist.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V12 – Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?

ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Als Art der Kulturlandschaft, die überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist, ist der Feldhamster als wenig störungsempfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen einzustufen (BREUER et al. 2016). Lediglich im Bereich der Neubau- und Rückbaumasten ist eine Beeinträchtigung der Art im Winterhalbjahr möglich, wenn Tiere durch Bodenarbeiten in ihrem Winterschlaf gestört werden, wodurch mit einer Erhöhung der Mortalitätsrate zu rechnen ist. Durch die Kartierungen konnten Vorkommen im Bereich der Neubau- und Rückbaumasten ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

**Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!**

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V12 – Vermeidung der Beeinträchtigung des Fedlhamsters
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
 - V12 – Vermeidung der Beeinträchtigung des Fedlhamsters
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Vereinfachte Prüfung der häufigen und ubiquitären Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen HGON (2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹⁾	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ²⁾	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr.)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	p	b	I	545.000	X	-	X	Zählt als gehölz- bzw. bodenbrütende Art zu den Freibrütern (BAUER et al. 2012). Im Zuge der Arbeiten, bspw. durch die Freistellung von Zuwegungen und Arbeitsflächen von Gehölzen, besteht während der Brutsaison die Gefahr der Tötung von Entwicklungsstadien (Eier, Jungvögel) im Rahmen der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei Bodenbruten oder bodennahen Nistplätzen besteht diese Gefahr auch, wenn keine Gehölzeingriffe vorgenommen werden. Um dies zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Eine Entfernung von Nestern außerhalb der Brutsaison ist unproblematisch, da diese Vogelart jährlich neue Nistplätze wählt bzw. neue Nester anlegt. Ein Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch kleinräumige Gehölzrückschnitte ist auszuschließen. Aufgrund des guten Erhaltungszustands kann auch der Eintritt einer erheblichen Störung für diese häufige, ubiquitäre und wenig störungsempfindliche Brutvogelart	V1 V8 V13

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen HGON (2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹⁾	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ²⁾	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr.)
									ausgeschlossen werden (vgl. GASSNER et al. 2010).	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	p	b	I	45.000-55.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	p	b	I	1.500-2.200	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	p	b	I	348.000	X	-	-	Teils höhlenbrütende Art, jedoch kann für diese häufige und ubiquitäre Brutvogelart der Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch kleinräumige Gehölzrodungen ausgeschlossen werden (BAUER et al. 2012). (Siehe Amsel)	Siehe Amsel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	p	b	I	487.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	p	b	I	69.000-86.000	X	-	-	Höhlen anlegende und höhlenbrütende Art, da keine Entnahme von Höhlenbäumen erforderlich ist, kann für diese häufige und ubiquitäre Brutvogelart der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. (BAUER et al. 2012). (Siehe Amsel)	Siehe Amsel
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	p	b	I	74.000-90.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Elster	<i>Pica pica</i>	p	b	I	30.000-50.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Gratengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	p	b	I	150.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	p	b	I	20.000-40.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen HGON (2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹⁾	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ²⁾	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr.)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	p	b	I	195.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	I	110.000-148.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	p	b	III	2.500-5.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	p	b	I	25.000-47.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	p	b	I	4.500.000	X	-	-	Teils höhlenbrütende Art, Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch kleinräumige Gehölzrodungen ausgeschlossen werden. (BAUER et al. 2012). (Siehe Amsel)	Siehe Amsel
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	p	b	I	1.200-1.500	X	-	-	Neuanlage von Nestern oder Nachnutzung der Nester oder Horste anderer Arten ist die Regel. Aufgrund der kleinräumigen Gehölzrückschnitte ist ein Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auszuschließen (BAUER et al. 2012). (Siehe Amsel)	Siehe Amsel
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	p	b	I	20.000-30.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	I	326.000-384.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	p	b	I	5.000-10.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	p	b	I	150.000	X	-	-	Neuanlage von Nestern oder Nachnutzung der Nester oder	Siehe Amsel

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen HGON (2010)	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹⁾	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ²⁾	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr.)
									Horste anderer Arten ist die Regel. Aufgrund der kleinräumigen Gehölzrückschnitte ist ein Verlust der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auszuschließen (BAUER et al. 2012). (Siehe Amsel)	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	p	b	I	220.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	b	I	240.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	p	b	I	15.000-20.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	p	b	I	125.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	p	b	I	50.000-60.000	X	-	-	Höhlenbrütende Art, da keine Entnahme von Höhlenbäumen erforderlich ist, kann für diese häufige und ubiquitäre Brutvogelart der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. (BAUER et al. 2012). (Siehe Amsel)	Siehe Amsel
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	p	b	I	40.000-60.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	p	b	I	8.000-12.000	X	-	X	Siehe Amsel	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	I	203.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	b	I	293.000	X	-	X	Siehe Amsel	Siehe Amsel
1) Verbotstatbestand ausschließlich vor der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen relevant.										
2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu										

Prüfprotokoll

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	------------------------	------------------------------------	-------------------------------

EU: kontinentale Region (https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Deutschland: kontinentale Region (Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

Hessen (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Baumfalke tritt in halboffenen bis offenen (häufig gewässerreichen) Landschaften auf; als Bruthabitat werden Lichtungen oder Randbereiche lichter, mindestens 80-100-jähriger Kiefernwälder bevorzugt. Es werden aber auch regelmäßig Nistplätze (Horste) in Feldgehölzen, Baumgruppen oder -reihen und regional auch verstärkt in Einzelbäumen und auf Hochspannungsmasten genutzt. Bedeutende Nahrungshabitate sind Moore, Gewässer, Heidewälder, Trockenrasen, Waldränder und Waldlichtungen sowie auch Parkanlagen, Dörfer und Friedhöfe. Die Entfernung zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat kann zum Teil sehr groß sein (bis zu 6,5 km). (SÜDBECK et al. 2005)

Als Langstreckenzieher kommt der Baumfalke ab Ende April bis Anfang Mai in den Brutgebieten an. Er macht nur eine Jahresbrut, wobei es zu Nachgelegen kommen kann, wenn die erste Brut verloren geht. Ab Mitte August bis Anfang Oktober verlassen die Baumfalken ihre Brutgebiete und ziehen in die afrikanischen Überwinterungsgebiete. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Der Baumfalke ist in ganz Europa verbreitet, er fehlt lediglich in den nordwestlichen Teilen von Skandinavien und Großbritannien sowie auf Island. Der europäische Bestand liegt laut BAUER et al. (2012) bei 71.000-120.000 Brutpaaren. Der Baumfalke ist nirgendwo häufig, kommt aber innerhalb seines Areals flächendeckend vor. Sein Verbreitungsschwerpunkt sind die Tieflagen. Für Deutschland wird der Bestand auf 5.000-6.500 Brutpaare geschätzt (GEDEON et al. 2014). In Hessen liegen die Verbreitungsschwerpunkte in Gebieten, in denen hohe Dichten von Schwalben, wie im Vogelsberg, und Großinsekten, wie im Rhein-Main-Gebiet, vorkommen. Der Bestand wird auf 500-600 Reviere geschätzt (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Horstbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden. Es ist jedoch die Entfernung bzw. Schädigung eines Nistplatzes auf vom Vorhaben betroffenen Masten möglich.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Da eine Entnahme potenzieller Horstbäume nicht erforderlich ist, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen, Demontage von Masten mit besetzten Nestern) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

2 = stark gefährdet, V = Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------

EU: kontinentale Region (https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

Deutschland: kontinentale Region (Für Deutschland gibt es keine offiziellen EZH für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EZH in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

Hessen (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Baumpieper besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit lichter Krautschicht sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern, die er als Singwarten nutzt. Zudem bevorzugt der Vogel sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, aber auch frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung von Mooren und Heiden. Darüber hinaus ist die Art auch in der Feldflur im Bereich von Feldgehölzen und Baumgruppen sowie an baumbestandenen Wegen und Böschungen an Kanälen und Straßen zu beobachten. Eher selten trifft man den Baumpieper in Siedlungen, Obstbaumkulturen und Parkanlagen an. (SÜDBECK et al. 2005)

Als Bodenbrüter legt der Baumpieper sein Nest unter niedrigliegendem Gras, im Heidekraut, in Pfeifengras-, Seggen- oder Wollgrasbulten an. Baumpieper sind Einzelbrüter, die eine Saisonehe eingehen. Es erfolgen ein bis zwei Jahresbruten. Das Gelege von meist fünf Eiern wird 12-14 Tage lang bebrütet. Die Jungvögel sind nach 18-19 Tagen, Mitte Juni flügge. Die Brutreviere werden im August verlassen. Der Wegzug findet ab Ende August bis Mitte Oktober statt. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Das europäische Verbreitungsgebiet des Baumpiepers erstreckt sich von Norwegen über Großbritannien bis hinab nach Nordspanien. Im Süden ist er bis nach Griechenland, den Nordiran und den Himalaya verbreitet (BAUER et al. 2012). Der Vogel ist im Tiefland Norddeutschlands fast flächig verbreitet und relativ häufig. Richtung Süden nimmt die Verbreitung stark ab. In Norddeutschland liegen die Verbreitungsschwerpunkte vor allem in sandigen Kiefernforsten und auf Truppenübungsplätzen. Der deutsche Bestand von 250.000-355.000 Revieren entspricht ca. 1 % des europäischen Bestandes (GEDEON et al. 2014).

In Hessen gibt es Gebiete, in denen die Art in hohen Dichten vorkommt, andere Areale werden hingegen gemieden. Aufgrund der naturgemäßen Waldbewirtschaftungen nimmt die Zahl von Lichtungen im Forst ab, was das Vorkommen des Baumpiepers beeinträchtigt. Der Bestand wird auf 4.000-8.000 Reviere geschätzt (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern, Stauden und Stangenholz ist möglich. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

* = ungefährdet

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	------------------------	---	--------------------------------------

EU: kontinentale Region
(<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>)

Deutschland: kontinentale Region
(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)

Hessen
(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Das Blaukehlchen bevorzugt als Habitate Flussufer, Altwässer und Seen mit Verlandungszonen sowie Erlen- oder Weiden-Weichholzaunen und Nieder- oder Übergangsmoore. An Küsten gibt es vereinzelte Vorkommen in Salzwiesen mit vorjährigen Strandaster-Beständen. Wichtige Strukturen sind eine dichte Vegetation zum Nestbau, erhöhte Singwarten sowie locker bewachsene oder vegetationslose Bereiche zur Nahrungssuche. Weitere mögliche Lebensräume stellen Bereiche um Abbaugewässer, Spülfelder oder Teiche dar, sowie mit verschliffen Gräben durchzogene Agrarlandschaften. (SÜDBECK et al. 2005)

Der Freibrüter errichtet sein Nest in Bodennähe in dichter Vegetation. Aus einer monogamen Saisonhe gehen ein bis zwei Jahresbruten hervor. Das Gelege umfasst vier bis sieben Eier und wird 12-14 Tage bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt 13-14 Tage. Als Mittel- und Langstreckenzieher findet der Heimzug zwischen März und Ende Mai statt. Flüge Jungen sind ebenfalls ab Ende Mai zu erwarten. Der Abzug beginnt ab Mitte Juli und dauert bis in den späten September an. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Das Blaukehlchen besiedelt ein transpaläarktisches Areal von Westeuropa bis zur Westküste Alaskas, Den Nordrand bildet die russische Strauchtundra, den Südrand die Steppenzone. In Mitteleuropa kommt das Weißsternige Blaukehlchen in den Tieflagen des zentralen und östlichen Europas vor. In Nordeuropa besiedelt das Rotsternige Blaukehlchen die Hochalpen der Karpaten und Alpen. Der deutsche Bestand beläuft sich auf 8.500-15.000 Reviere, europaweit geschätzte 4,7-7,8 Mio. Brutpaare. Die größten deutschen Vorkommen liegen in den Watten- und Marschregionen zwischen Ost- und Westfriesland. Hohe Siedlungsdichten wurden darüber hinaus zwischen Dollart, Krummhörn und Harlingerland kartiert. Zudem bestehen Verbreitungsschwerpunkte entlang der Unterläufe von Ems, Weser und Elbe, im Wanger- und Jeverland, in Dithmarschen sowie in der Eider-Treene-Sorge-Niederung. Niederungsgebiete der größeren Flüsse in den Mittelgebirgsregionen stellen ebenfalls bedeutende Vorkommensschwerpunkte dar. Weitere größere Bestände finden sich zudem in der Wetterau, dem Werratal und dem Thüringer Becken (GEDEON ET AL. 2014).

In Hessen liegen die Verbreitungsschwerpunkte im Bereich der Oberrheinebene, die über die Hälfte der hessischen Bestände beherbergen. Besondere Bedeutung kommt dem NSG Kühkopf-Knoblochsaue mit dem benachbarten Hessischen Ried zu. Kleinere Bestände finden sich in Mittel- und Nordhessen wieder, dort vor allem in der

Horloffau, den Schlammteichen bei Niedermöllrich und des aufgegebenen Tagebaus Gombeth HR. Der Bestand wird auf 400-600 Reviere geschätzt (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BFN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

3 = gefährdet

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	------------------------	---	--------------------------------------

EU: kontinentale Region
(<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>)

Deutschland: kontinentale Region
(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)

Hessen
(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Bluthänfling tritt in offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen auf. Man findet ihn sowohl in Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschten Halbtrockenrasen, Zwergstrauchgürteln oberhalb der Waldgrenze (Alpen), als auch in Brachen, Kahlschlägen und Baumschulen. Er dringt zudem bis in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiet). Als Bruthabitate dienen strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume, aber auch Dornsträucher und Kletterpflanzen. Bedeutende Nahrungshabitate sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen. (SÜDBECK et al. 2005)

Der Bluthänfling ist ein Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und kommt im Brutgebiet meist Mitte März bis Ende April an. Die Paarbildung beginnt nach der Ankunft im Brutgebiet, aber vor der Besetzung der Nestterritorien. Der Bluthänfling ist ein Einzelbrüter, brütet jedoch auch häufig in lockeren Kolonien. Die Balz beginnt Anfang April und die Hauptlegezeit beginnt Mitte bzw. Ende Mai. Der Abzug von den Brutplätzen findet Ende Juni statt. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Der Bluthänfling ist in ganz Europa verbreitet, er fehlt lediglich auf Island sowie in den nördlichen Teilen Skandinavien. Der europäische Bestand liegt laut BAUER et al. (2012) bei 10-28 Mio. Brutpaaren. Sein Verbreitungsschwerpunkt sind die Tieflagen. Für Deutschland wird ein Bestand von 125.000-235.000 Brutpaaren angegeben (GEDEON et al. 2014). Der Bluthänfling ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, wobei die Besiedlungsdichte nach Süden hin abnimmt (GEDEON et al. 2014).

In Hessen ist der Bluthänfling fast flächendeckend verbreitet, lokal lediglich in geringen Dichten. Dagegen fehlt er völlig in zusammenhängenden Waldflächen sowie Stadtzentren. In Südhessen ist der Vogel weniger häufig als in Nord- und Mittelhessen. Man geht in Hessen von 10.000-20.000 Revieren aus (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	1	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------

EU: kontinentale Region
(<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>)

Deutschland: kontinentale Region
(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)

Hessen
(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das Braunkehlchen nutzt vorzugsweise strukturreiche, extensiv genutzte Grünlandgebiete als Habitat. Daneben besiedelt die Art auch Flussufer, Brachen, Hochmoorränder, offene Niedermoore, Heiden, große Kahlschläge und Saumstrukturen in der Ackerlandschaft. Für die Nahrungssuche ist eine blütenreiche und lückige Vegetation von Nöten, dichte Vegetation in Bodennähe eignet sich für den Nestbau, überragende Einzelgehölze und Stauden oder Weidezäune dienen als Jagd- oder Singwarten. Bei der Besiedlung feuchter Habitate der Kulturlandschaft ist eine extensive Nutzung und ein reichhaltiges Nahrungsangebot von Insekten obligatorisch. (SÜDBECK et al. 2005)

Der Bodenbrüter baut sein Nest am Boden, in kleinen Vertiefungen, alternativ auch versteckt in der dichten Vegetation in unmittelbarer Umgebung einer Sitzwarte. Aus einer Saisonhe geht eine Jahresbrut hervor. Das Gelege von fünf bis sieben Eiern wird 11-13 Tage lang bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt 11-15 Tage. Als Langstreckenzieher findet der Heimzug ab Anfang April bis Ende Mai statt. Flüge Jungvögel sind ab Ende Mai bis Mitte August zu erwarten. Ab Anfang Juli ist die Dismigration der Jungvögel zu beobachten. Der Wegzug beginnt Anfang August und zieht sich bis Anfang Oktober hin (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Dieser Brutvogel ist von Westeuropa bis Zentralasien verbreitet, einschließlich Frankreich, Großbritannien und Irlands. Sein Verbreitungsschwerpunkt sind die Tieflagen. Für Deutschland wird ein Bestand von 29.000-52.000 Revieren angegeben, europaweit gibt es 5,4-10,0 Mio. Paare. Eine großräumige zusammenhängende und gebietsweise dichte Besiedlung findet sich im Norddeutschen Tiefland. Im Bereich der Mittelgebirge haben sich Vorkommen vor allem in Höhenlagen mit geringen Vegetationszeiten angesiedelt. Innerhalb des Alpenlandes gilt das Federseeried als wichtigstes Brutgebiet (GEDEON et al. 2014).

Die südhessischen Bestände, die sich auf wenige Paare beschränken, finden sich in den feuchtesten Wiesen von Wetter, Horloff, Werra und Eder. Die wichtigsten Vorkommensgebiete in Hessen stellen die Höhenlagen des Westerwalds mit dem Lahn-Dill-Bergland, der Vogelsberg und die Rhön dar. Dort besiedelt die Art neben Nasswiesen auch niedrigwüchsige, nährstoffarme Viehweiden. Es wird von einem Bestand von 300-500 Revieren in ganz Hessen ausgegangen (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern und Stauden kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmegesetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT

EU: kontinentale Region
(<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>)

Deutschland: kontinentale Region
(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)

Hessen
(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist ein typischer Vogel des Offenlandes. Die natürlichen Lebensräume der Feldlerche sind Steppen und Heidegebiete. In Mitteleuropa besiedelt die Art vor allem Sekundärbiotope wie Ackerflächen und Grünland. Dabei werden vor allem trockene bis wechselfeuchte Standorte besiedelt. Ihr Nest legt die Feldlerche am Boden in einer kleinen Kuhle meist in niedriger Vegetation (15-20 cm) an. Die Feldlerche hat in vielen Gebieten zwei Jahresbruten. (SÜDBECK et al. 2005)

Als Kurzstreckenzieher kommt die Feldlerche in einigen Regionen schon ab Ende Januar wieder im Brutgebiet an. In den klimatisch ungünstigeren Regionen kommt sie dagegen erst Mitte März an. Der Abzug aus den Brutgebieten setzt ab Anfang September ein und hält bis in den Dezember an, wobei es in milden Wintern auch zu Überwinterungen in klimatisch begünstigten Brutgebieten kommen kann. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Die Feldlerche ist in ganz Europa mit Ausnahme von Island verbreitet (BAUER et al. 2012). Dicht bewaldete Bereiche und große Ballungsräume werden ebenso wie hochalpine Lagen nicht besiedelt. Der europäische Bestand liegt laut BAUER et al. (2012) bei 40-80 Mio. Brutpaare. Seit den 1970er Jahren gab es in Mitteleuropa dramatische Bestandsrückgänge zwischen 50-90 % (BAUER et al. 2012). In Deutschland leben etwa 1,3-2,0 Mio. Brutpaare (GEDEON et al. 2014). Die Feldlerche ist in nahezu ganz Deutschland verbreitet und tritt am häufigsten in den ausgedehnten Agrarlandschaften im Osten auf. In der Mittelgebirgsregion ist die Feldlerche in den höchsten, überwiegend bewaldeten Lagen sowie im Inneren der großen geschlossenen Waldlandschaften vielerorts selten (z. B. Odenwald Schwarzwald) (GEDEON et al. 2014).

Im Land Hessen ist die Feldlerche in allen Offenlandschaften weit verbreitet und stellenweise sogar häufig, wie beispielweise im hessischen Ried mit 2,6 Revieren pro 10 Hektar im Jahr 2004. Die Gesamtzahl hessischer Reviere beläuft sich auf 150.000-200.000 (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern und Stauden kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

2 = stark gefährdet, V = Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	------------------------	---	--------------------------------------

EU: kontinentale Region
(<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>)

Deutschland: kontinentale Region
(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)

Hessen
(Staatliche Vogelschutzware für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Lebensraum umfasst das offene bis halboffene Gelände mit einer mindestens 20-30 cm hohen Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalme als Singwarte, auch landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch, aber auch trockenere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder und -lichtungen, selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder. Nicht in reinen Schilfgebieten. Er versteckt sein Nest in der Krautschicht (SÜDBECK et al. 2005)

Der Feldschwirl ist ein Langstreckenzieher, dessen Heimzug von Mitte April bis Anfang Juni erfolgt. Die Legeperiode ist im Mai und Juni. Hierbei wird in monogamer Saisonehe in der Regel eine Jahresbrut aufgezogen. Abzug der Brutvögel erfolgt vorwiegend im August und September. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Der Feldschwirl ist ein Brutvogel der europäischen, mittleren Breiten. Der Bestand in Mitteleuropa beträgt etwa 800.000-2,2 Mio. Brutpaare (BAUER et al 2012). In Deutschland beläuft sich der Bestand auf 36.000-63.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014). Der Feldschwirl kommt aufgrund des von ihm genutzten breiten Lebensraumspektrums in ganz Deutschland vor, wobei der Norden nahezu flächendeckend besiedelt ist, Teile Süddeutschlands und die westlichsten Regionen aber lückenhaft besiedelt sind (GEDEON et al. 2014). Verbreitungslücken betreffen vor allem ausgeräumte Agrarlandschaften und zusammenhängende Wälder, oftmals in höheren Lagen wie z. B. im Schwarzwald und der Schwäbischen Alb (GEDEON et al. 2014).

In Hessen gibt es große Vorkommen im Vogelsberg. In Nord- und Mittelhessen sind weniger die feuchten Wiesen und Röhrichte die Hauptlebensräume, sondern vielmehr andere vertikale Strukturen. Im Taunus gibt es Verbreitungslücken. In Südhessen und den Auen besiedelt der Vogel vorzugsweise Röhrichte und feuchte Hochstaudenfluren, seltener Getreide- oder Rapsfelder. Der hessische Bestand wird mit 2.500-4.000 Revieren beziffert. (HGON 2010)

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Feldsperling (*Passer montanus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
V = Vorwarnliste				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzware für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder, vorzugsweise mit Eichenbestand. Daneben auch halboffene, gehölzreiche Landschaften. Der Vogel ist auch im Siedlungsbereich zu beobachten, vor allem in gehölzreichen Stadtlebensräumen wie Parkanlagen sowie in strukturreichen ländlichen Ortschaften. Wichtig ist ein ganzjähriges Nahrungsangebot in Form von Sämereien oder Insekten sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden, die als Brutplätze fungieren. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Der Höhlenbrüter legt sein Nest in Mitteleuropa vornehmlich in Baumhöhlen und Gebäuden an, selten brütet er im Freien z. B. in Weißdorn. Der Feldsperling ist ein Einzelbrüter, der gelegentlich auch in lockeren Kolonien brütet. Die Art geht in der Regel eine monogame Saisonehe ein, aus der 1-3 Jahresbruten hervorgehen. Das Gelege von 3-7 Eiern wird 11-14 Tage bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt 15-20 Tage. Die Paarbildung des Standvogels beginnt ab dem Herbst und dauert bis zum Beginn der Brutzeit an. Zwischen Ende Februar und Ende März findet die Besetzung der Brutplätze statt. Die Eiablage beginnt Anfang April, Jungvögel sind ab Anfang Mai zu erwarten. (SÜDBECK et al. 2005)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Feldsperling ist ein Brutvogel, der in ganz Europa mit Ausnahme der Tundra vorkommt, die Südgrenze stellt das Mittelmeer dar (BAUER et al. 2012). In Deutschland beläuft sich der Bestand auf 800.000-1,2 Mio. Brutpaare, dies entspricht einem Anteil von 3 % an den 26,0-48,0 Mio. europäischen Paaren. Deutschland ist flächendeckend besiedelt, allerdings in unterschiedlicher Dichte. Besondere Verbreitungsschwerpunkte befinden sich in den Agrarflächen des Münsterlandes, der Uckermark, des Havellandes, einigen Bereichen der Leipziger Tieflandbucht sowie des sächsischen Hügellandes. In den Mittelgebirgen ist der Vogel hingegen etwas weniger häufig anzutreffen als im Tiefland (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Der Feldsperling ist in Hessen flächendeckend verbreitet. In der Literatur wird eine Revierzahl von 150.000-200.000 angegeben (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	1	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
1 = vom Aussterben bedroht, * = ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die ursprünglichen Bruthabitate (Primärhabitats) sind unbewachsene Schotter, Kies- und Sandufer sowie kahle oder spärlich bewachsene abtrocknende, schlammige Uferstreifen von Flüssen und auch Sandufer großer Seen. Heute findet man den Flussregenpfeifer fast ausschließlich in künstlichen Lebensräumen (Sekundärhabitats) und besiedelt dort Kies- und Sandgruben, Spülfelder, Klärteiche, Rieselfelder und Torfflächen in Hochmooren, gelegentlich ist er auch auf Äckern und Kahlschlägen zu finden. Der Flussregenpfeifer ist ein Bodenbrüter, dessen Nest auf kahler, übersichtlicher Fläche mit kiesigem bzw. schottrigem Untergrund liegt (Südbeck et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Verbreitung erstreckt sich nahezu über die gesamte Fläche Europas bis nach Vorder- und Hinterindien. Der europäische Gesamtbestand beläuft sich auf 110.000 - 240.000 Brutpaare (BAUER et al. 2012), in Deutschland leben hingegen Schätzungen zu Folge 5.500-8.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014). Auffällige Dichtezentren sind hier in großen Flusstälern zu verzeichnen, die bedeutendsten Vorkommen verteilen sich auf das Westdeutsche und Nordostdeutsche Tiefland, welches in weiten Bereichen besiedelt ist (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Aus Hessen werden 100-200 Reviere gemeldet. Der Flussregenpfeifer kommt fast ausschließlich in den großen Flussauen sowie im Rhein-Main gebiet vor. Traditionelle Brutplätze auf Kiesbänken in Flüssen kann er nur noch mit wenigen Paaren an der Eder besiedeln oder für wenige Jahre in Renaturierungsflächen an der Lahn oder Fulda, bevor die Flächen in Folge der Sukzession wieder unbesiedelbar werden (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c). Hinweise auf Brutvorkommen beziehen sich ausschließlich auf die Abgrabungsgewässer nördlich der Bestandsleitung (Waschkieswerk) (KREUZIGER & WERNER 2017)

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
2 = stark gefährdet, * = ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Gartenrotschwanz bevorzugt lichte, aufgelockerte Altholzbestände. So findet man ihn in hohen Dichten in alten Weidenauwäldern. Aber auch Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Altkiefernbestände auf sandigen Standorten, gehölzreiche Einfamilienhaussiedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingartengebiete und Obstgärten werden von ihm bewohnt. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist ein Langstreckenzieher und kommt im Brutgebiet hauptsächlich zwischen Anfang und Ende April an. Er ist ein Halbhöhlenbrüter, nistet jedoch auch in Bäumen und sogar in trockenen Waldpartien auf dem Boden. Der Gartenrotschwanz geht monogame Saisonhehen ein, aber auch Umpaarungen nach der ersten Brut sind möglich sowie Bigynie. Meist wird jedoch nur eine Jahresbrut angelegt. Die Eiablage findet zwischen Mitte April und Mitte Mai statt, flügge Junge trifft man ab Mitte Mai bis Anfang August an. Ab Anfang Juli beginnt die Abwanderung der Jungvögel, der Wegzug ab Anfang August. (SÜDBECK et al. 2005)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Mit Ausnahme von Island und dem nördlichsten Teil Skandinaviens, ist der Gartenrotschwanz in ganz Europa verbreitet. Laut BAUER et al. (2012) beläuft sich der europäische Gesamtbestand auf 6,8-16 Mio. Brutpaare. In Deutschland sind es 67.000-115.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014). Über den größten Teil des Norddeutschen Tieflandes erstreckt sich eine zusammenhängend besiedelte Fläche bis in angrenzende Bereiche der östlichen Mittelgebirge.</p> <p>Verbreitungsschwerpunkte im Land Hessen befinden sich in den südhessischen Niederungen und im westlichen Mittelhessen. Dagegen ist der Vogel in Nordhessen mit Ausnahme des Kasseler Umfeldes spärlich verbreitet. Die höchsten Siedlungsdichten werden in den südhessischen Streuobstgebieten, in den Gartenzonen der Großstädte und in Weichholzlauen am Rhein erreicht. Der hessische Bestand beläuft sich auf 2.500-4.500 Reviere (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Höhlenbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3 = gefährdet, * = ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Gelbspötter bewohnt mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüschern und stark aufgelockertem, durchsonntem Baumbestand, bevorzugt Bereiche mit reichen Böden wie z. B. in Weiden-Auenwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern. Der Gelbspötter fehlt weitgehend in Wirtschaftswäldern und gänzlich in Nadelforsten. Er ist zudem in Siedlungen mit Grünanlagen (Friedhöfe, Parklandschaften, verwilderte Obstgärten) zu finden. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Der Gelbspötter ist ein Freibrüter und nistet in höheren Sträuchern und Laubbäumen, oft in Astquirlen. Die Reviergründung erfolgt durch das Männchen, die Nistplatzwahl und der Nestbau durch das Weibchen. Innerhalb der saisonalen Monogamie wird i. d. R. nur eine Jahresbrut vollzogen, im Süden und Westen sind jedoch Zweitbruten möglich. Der Langstreckenzieher kommt ab Ende April bis Anfang Mai im Brutgebiet an und besiedelt seinen Brutplatz meistens bis Ende Mai. Die Eiablage beginnt Mitte Mai, witterungsabhängig bis Anfang Juni. Die Jungtiere werden Mitte Juni flügge und dismigrieren ab Mitte Juli. (SÜDBECK et al. 2005)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet des Gelbspötters erstreckt sich von Nordost Frankreich über das gemäßigte und nördliche Europa bis in die mittleren Bereiche Skandinaviens. Er fehlt gänzlich in Island, Irland und Großbritannien. In Mitteleuropa ist der Gelbspötter in den Tieflagen weit verbreitet, vereinzelt dringt er bis an den Alpenrand und in Täler der Nordalpenzone vor. Der europäische Bestand liegt laut BAUER et al. (2012) zwischen 3,5-7,1 Mio. Brutpaaren. In Deutschland leben etwa 120.000-180.000 Brutpaare, wobei die Verbreitungsdichte von Nordosten nach Südwesten hin abnimmt (GEDEON et al. 2014). So ist das Norddeutsche Tiefland nahezu flächendeckend besiedelt, in der Mittelgebirgsregion ist der Gelbspötter hingegen bedeutend seltener und fehlt fast vollkommen insbesondere in den höheren Lagen.</p> <p>Die höchsten Siedlungsdichten erreicht der Vogel in Hessen in flussnahen Parks und Auwaldgebieten. Die größten Vorkommen befinden sich längs des Rheins und im NSG Kühkopf-Knoblochsau. Die hessische Revierzahl beläuft sich auf 1.000-2.000 (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Girlitz (*Serinus serinus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

* = ungefährdet

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	------------------------	------------------------------------	-------------------------------

EU: kontinentale Region (https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Deutschland: kontinentale Region (Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Hessen (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Girlitz bewohnt halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation und im Sommer Samen tragenden Staudenschichten, bevorzugt in klimatisch begünstigten Räumen. Oft ist der Vogel in Siedlungsnähe anzutreffen, so etwa in Kleingartengebieten, Obstanbaugärten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen. Eine besondere Bedeutung bei der Besiedlung kommen Anteilen von Laub- und Nadelbäumen mit einer Mindesthöhe von 8 Metern und gestörten, offenen Böden zu. (SÜDBECK et al. 2005)

Der Girlitz ist ein Freibrüter und nistet in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz, vorzugsweise in Obstbäumen und Zierkoniferen. Der Nestbau erfolgt durch das Weibchen. Innerhalb der saisonalen Monogamie werden i. d. R. zwei Jahresbruten angelegt, unter günstigen klimatischen Bedingungen sind jedoch auch drei Bruten möglich. Der Kurzstreckenzieher kommt ab Anfang März bis Mitte Mai im Brutgebiet an und besiedelt seinen Brutplatz meistens bis Ende Mai. Die Eiablage beginnt Ende April und dauert bis Ende Mai an. Die Jungtiere werden Mitte Mai flügge. Der Wegzug beginnt ab Mitte September. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Girlitzes liegt in den gemäßigten und mediterranen Zonen Europas. Der europäische Bestand liegt laut BAUER et al. (2012) zwischen 8,3-20,0 Mio. Brutpaaren. In Deutschland leben etwa 110.000-220.000 Brutpaare. In Deutschland kommt der Vogel in geeigneten Habitaten flächendeckend vor, besonders in den Mittelgebirgslagen gilt der Girlitz als häufiger Brutvogel. Dagegen sind küstennahe Areale entlang der Nordsee weitestgehend unbesiedelt. Das Alpenvorland ist großflächig besiedelt (GEDEON et al. 2014).

Der Girlitz kommt flächendeckend in Hessen vor. Da der Vogel wärmebegünstigte Standorte bevorzugt tritt er vorzugsweise in den Niederungen und überall in Ortschaften auf. Wälder und ausgedehnte ausgeräumte Ackerfluren werden hingegen gemieden. In Hessen wurden 15.000-30.000 Reviere nachgewiesen (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
V = Vorwarnliste, * = ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Goldammer besiedelt als Lebensraum frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen; z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Hochmoorrandbereiche, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder; hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Goldammern können sowohl Standvögel als auch Kurzstrecken- bzw. Teilzieher sein. In saisonaler Monogamie werden von Mitte April bis Mitte August zwei bis drei Jahresbruten angelegt. Die Goldammer ist ein Bodenbrüter, das Nest wird unter Gras- oder Krautvegetation versteckt. Der Abzug von den Brutplätzen erfolgt ab Ende August. (SÜDBECK et al. 2005)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Goldammer ist ein Brutvogel der borealen, gemäßigten und nördlichen mediterranen Zonen Europas. Der Gesamtbestand in Mitteleuropa beträgt laut BAUER et al. (2012) 18-31 Mio. Brutpaare, in Deutschland 1,25-1,85 Mio. Brutpaare (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Die Goldammer kommt in ganz Hessen flächig vor. Ihre Dichte schwank allerdings stark je nach Ausprägung der Landschaft. In reich und kleinräumig strukturiertem Offenland werden sehr hohe Dichten erreicht, in ausgeräumten Agrarlandschaften tritt sie zwar regelmäßig aber in geringeren Dichten auf. Der hessische Revierbestand wird auf 194.000-230.000 beziffert (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	1	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
V = Vorwarnliste, 1 = vom Aussterben bedroht				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Grauammer benötigt als Lebensraum offene, ebene, gehölzarme Landschaften, z. B. Küstenstreifen, Sandplaten in Ästuaren, extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe, Streu- und Riedwiesen. Sie bevorzugt Reviere auf schweren, kalkhaltigen Böden mit mosaikförmiger, vielfältiger Nutzungsstruktur und Ruderalflächen, diese können z. T. auch in Ortsrandlagen liegen. Wichtig sind zudem vielfältige Singwarten (bspw. Einzelbäume, Büsche, hochstehende Kräuter, Hochleitungen) sowie eine dichte Bodenvegetation als Nestdeckung, und zusätzlich Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Die Grauammer bevorzugt Klimaregionen mit geringen Niederschlagssummen in der Hauptvegetationsperiode. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Die Art ist ein Teilzieher. Ohne feste Partnerbindung reicht die Legeperiode von Anfang Mai bis Mitte Juli. Die Grauammer ist ein Bodenbrüter, das Nest wird in krautiger Vegetation versteckt. Der Abzug von den Brutplätzen erfolgt ab Anfang August, der eigentliche Wegzug im Oktober und November (SÜDBECK et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Grauammer ist ein in Europa weit verbreiteter Brutvogel. Einzig in Skandinavien, Teilen Großbritanniens und dem Alpenraum fehlt die Art. Der Europäische Gesamtbestand beträgt laut BAUER et al. (2012) etwa 7,9-22 Mio. Brutpaare und in Deutschland 25.000-44.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014). Während das Nordostdeutsche Tiefland nahezu flächendeckend besiedelt ist, hat die Art viele andere Regionen Deutschlands bis auf wenige verbliebene Vorkommensschwerpunkte weitgehend geräumt. Zusammenhängende Vorkommen in höheren Lagen fehlen vollständig (GEDEON et al. 2014).</p> <p>In Nordhessen und weiten Teilen Mittelhessens brüten Grauammern nur noch ausnahmsweise. Größere Besiedlungsdichten werden lediglich im südhessischen Ried erreicht. In Hessen existieren heute noch 200-400 Reviere (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Graureiher (*Ardea cinerea*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

* = ungefährdet

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	------------------------	---	--------------------------------------

EU: kontinentale Region
(<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>)

Deutschland: kontinentale Region
(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)

Hessen
(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Graureiher bewohnt einen Lebensraumkomplex bestehend aus größeren Fließ- und Stillgewässern mit Flachwasserbereichen vorwiegend als Nahrungshabitat und älteren Laubwäldern bzw. Nadelbaumbeständen als Nisthabitat, wobei er Auenlandschaften, Teichkomplexe und küstennahe Hinterländer bevorzugt. Der Graureiher brütet in Brutkolonien auf Bäumen, in Waldrandnähe, Hangwäldern oder großen Gehölzgruppen, oft in Gewässernähe. Selten erfolgen auch Einzelbruten in Schilfbereichen. Großkolonien sind meist in oder in Nähe von Flussniederungen anzutreffen, die bis 30 km vom nächsten Gewässer entfernt liegen können. Kolonien werden über viele Jahre besiedelt. (SÜDBECK et al. 2005)

Der Graureiher ist ein Teil- bzw. Kurzstreckenzieher. Die Brutsaison beginnt meist im Februar und es erfolgen ein, selten zwei Jahresbruten mit Gelegegrößen von im Schnitt 3-5 Eiern. Die Brutsaison endet mit den letzten ausfliegenden Jungvögeln im August (BAUER et al. 2012).

4.2 Verbreitung

Der Graureiher ist von Westeuropa über Teile Asiens bis Japan verbreitet. Er ist ein häufiger Brut- und Jahresvogel in Mitteleuropa mit Verbreitungsschwerpunkten in wasserreichen Tieflandgebieten. Der gesamteuropäische Bestand beträgt etwa 210.000-290.000 Brutpaare (BAUER et al. 2012), wovon 24.000-30.000 Paare in Deutschland brüten (GEDEON et al. 2014). Für Deutschland wird der Brutbestand auf ca. 24.000-30.000 Paare geschätzt, dies entspricht etwa 10 % des europäischen Gesamtbestandes. Der Graureiher kommt in allen Bundesländern vor, zeigt aber eine zerstreute Verbreitung mit lokal höheren Dichten. Hervorzuheben ist das Vorkommen im Nordostdeutschen Tiefland an der vorpommerschen Küste. Auch die Holsteinische und Mecklenburgische Seenplatte, die Altmark, das Ostbrandenburgische Seengebiet und die Oberlausitzer Teichlandschaft gehören zu den dichtbesiedelten Regionen. Im Nordwestdeutschen Tiefland gibt es höhere Dichten in den küstennahen Grünland-Grabengebieten an den Unterläufen von Elbe, Weser und Ems, sowie am Jadebusen, im Bremer Becken, auf der Halbinsel Eiderstedt sowie in Dithmarschen (GEDEON et al. 2014).

In Hessen geht man von 800-1.200 Revieren aus. Gegenwärtig gibt es in Hessen über 100 Kolonien, darunter allerdings wenige größere mit über 50 Paaren wie an der Eddersheimer Schleuse am Main bei Groß-Gerau, der Bong'schen Kiesgrube im Landkreis Offenbach, bei Hungen, am Rhäden von Obersuhl, bei Harldorf im Bereich der Edermündung im Schwalm-Eder-Kreis und auf der Rüdeshheimer Aue. (HGON 2010)

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Horstbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden. Es ist jedoch die Entfernung bzw. Schädigung eines Nistplatzes auf vom Vorhaben betroffenen Masten möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Da eine Entnahme potenzieller Horstbäume nicht erforderlich ist, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen, Demontage von Masten mit besetzten Nestern) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit be-setzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchti-gung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kom-men kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht ver-schlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Grauspecht (*Picus canus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
2 = stark gefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Grauspecht besiedelt sowohl lichte Wälder als auch halboffene Landschaften mit einem hohen Anteil an großen und alten Bäumen wie z. B. große Parkanlagen und Streuobstwiesen. Innerhalb von Wäldern bevorzugt er im Mittelgebirge Bestände mit einem hohen Buchenanteil. Er ist ein Höhlenbrüter. Als Standvogel ist der Grauspecht das ganze Jahr im Brutgebiet anwesend, wobei er außerhalb der Brutzeit weit umherstreifen kann. Mit der Balz beginnt der Grauspecht meist ab Februar, sie hält bis in den April an. Die Jungvögel fliegen zwischen Mitte Juni und Mitte Juli aus. (SÜDBECK et al. 2005)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Grauspecht ist in Europa in einem schmalen Band von Westfrankreich über die Südhälfte Deutschlands den Balkan sowie weite Teile Tschechiens, Ungarns und Polens sowie den europäischen Teil von Russland verbreitet. Der gesamteuropäische Bestand beläuft sich laut BAUER et al. (2012) auf 180.000-320.000 Brutpaare. Der Bestand in Deutschland beträgt 10.500-15.500 Brutpaare. Der Grauspecht ist insbesondere in den Mittelgebirgen sowie im Alpenvorland verbreitet, in weiten Teilen des Norddeutschen Tieflandes fehlt die Art hingegen (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Der Grauspecht ist ein in allen hessischen Laub- und Mischwäldern verbreiteter Vogel. So beträgt die Anzahl seiner Reviere im Bundesland 3.000-3.500 (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Höhlenbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Grünspecht (*Picus viridis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Grünspecht (*Picus viridis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

* = ungefährdet

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	------------------------	------------------------------------	-------------------------------

EU: kontinentale Region (https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Deutschland: kontinentale Region (Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Hessen (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Grünspecht besiedelt halb offene Mosaiklandschaften, z. B. Parkanlagen, Villenviertel, Streuobstanlagen, Feldgehölze sowie die Randzonen von Laub- und Mischwäldern, Auen- und Erlenbruchwälder. Die Vögel nutzen Schlafhöhlen. Die Höhlen liegen meist in Laub- seltener in Nadelbäumen in 2-10 m Höhe. Da die bevorzugte Nahrung Ameisen darstellen, halten sich Grünspechte häufig auch am Boden auf. (SÜDBECK et al. 2005)

Als Standvogel ist der Grünspecht meist ganzjährig in seinem Revier anwesend. Außerhalb der Brutzeit sind die Vögel Einzelgänger. Die Paarbildung erfolgt ab Dezember. Es wird eine Jahresbrut angelegt mit einem Legebeginn ab April, meist Anfang Mai bis Juni. Die Jungvögel fliegen zwischen Juni und Mitte Juli aus. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Der Grünspecht kommt in ganz Europa vor, ist aber weitgehend beschränkt auf Westpaläarktis vom Tiefland bis in subalpine Lagen. In geschlossenen Mittelgebirgswäldern aber selten über 400 m ü. NN. Der gesamteuropäische Bestand liegt bei 590.000-1.300.000 Brutpaaren, was >75 % des Weltbestandes entspricht (BAUER et al. 2012). In Deutschland ist die Art annähernd flächendeckend verbreitet, größere Lücken bestehen lediglich an den Küsten (GEDEON et al. 2014). Der gesamtdeutsche Bestand liegt laut BAUER et al. (2012) bei 23.000-35.000 Brutpaaren.

Der Grünspecht besiedelt sämtliche Landesteile Hessens, sein Verbreitungsschwerpunkt liegt in tieferen und mittleren Lagen, dort vor allem in halboffenen Bereichen wie Feldgehölzen oder lückigen Waldbeständen, wie sie in Südhessen vorzufinden sind. In Hessen wurden 5.000-8.000 Reviere kartiert (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Höhlenbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - **V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)**
 - **V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Habicht (*Accipiter gentilis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

3 = gefährdet, * = ungefährdet

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	------------------------	---	--------------------------------------

EU: kontinentale Region
(<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>)

Deutschland: kontinentale Region
(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)

Hessen
(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Habicht findet seine Brutplätze in Altholzbeständen in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern sowie auch in Bergwäldern bis an die Waldgrenze. Der Nestbaum liegt zum Teil in großer Entfernung zum Waldrand (SÜDBECK et al. 2005).

Als Standvogel ist der Habicht das ganze Jahr im Brutgebiet anwesend. Sein Revier besetzt er ab Anfang Februar bis in den März, die Jungvögel sind frühestens ab Anfang Juli flügge und wandern ab Mitte Juli aus den Revieren der Altvögel ab. Die Vögel sind Baumbrüter mit einer regional sehr unterschiedlichen Auswahl der Baumarten zum Nestbau je nach Angebot. Dabei sind sie monogam und weisen eine hohe Revier- und wohl auch Partnertreue auf. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Der Habicht ist über ganz Europa verbreitet und fehlt lediglich im Norden Skandinaviens. Der Gesamtbestand in Europa liegt laut GEDEON et al. (2014) bei ca. 160.000-210.000 Brutpaaren. In Deutschland leben ca. 7-8 % des europäischen Gesamtbestandes, was 11.500-16.500 Revieren entspricht (GEDEON et al. 2014). Der Habicht ist in Deutschland flächig verbreitet. Zusammenhängend hohe Brutdichten finden sich insbesondere in Teilen des Nordwestdeutschen Tieflandes sowie der westlichen und östlichen Mittelgebirgsregion (GEDEON et al. 2014).

Hessen ist mit vier oder mehr verzeichneten Paaren auf einem einzelnen Messtischblatt-Viertel ein Dichtezentrum in Deutschland. Waldarme Gebiete wie Wetterau und Rheintal werden nicht besiedelt, da hier größere Buchenalthölzer fehlen. Im Bundesland werden 800-1.200 Reviere angenommen (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Horstbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen, Demontage von Masten mit besetzten Nestern) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Haussperling (*Passer domesticus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

V = Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------

EU: kontinentale Region (https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

Deutschland: kontinentale Region (Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Hessen (Staatliche Vogelschutzkarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Man trifft ihn in dörflichen sowie städtischen Siedlungen an. Er bewohnt alle durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraum-typen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. Auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte) trifft man ihn an sowie an Fels- und Erd-wänden oder in Parks. Maximale Dichten finden sich in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung. Der Haussperling ist ein Kolonie- und Einzelbrüter und zeigt beim Nestbau eine Präferenz für Gebäude. Nischen und Höhlen an Gebäuden nutzt er als Brutplatz. (SÜDBECK et al. 2005)

Der Haussperling ist ein Standvogel. Die Paarbildung erfolgt am Brutplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit. Der Haussperling lebt meist in monogamer Dauerehe, wobei Bigamie nicht selten auftritt. Drei Jahresbruten sind häufig, wobei die Eiablage von Ende März bis Anfang August stattfindet. Früh- und Winterbruten sind nachgewiesen. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Der Haussperling kommt nahezu überall in Europa vor, er fehlt lediglich auf Island, Italien und Nord-skandinavien. Laut BAUER et al. (2012) beläuft sich der Gesamtbestand in Europa auf etwa 63-130 Mio. Brutpaare. In Deutschland kommt der Haussperling flächendeckend vor. Am häufigsten tritt man die Art in den Ballungsräumen an, vor allem im Ruhrgebiet und im gesamten übrigen westlichen und nördlichen Nordrhein-Westfalen. Der deutsche Bestand an Haussperlingen beläuft sich auf 3,5-5,1 Mio. Brutpaare (GEDEON et al. 2014).

Der Haussperling ist auch in Hessen flächendeckend verbreitet. In keiner der hessischen Ortschaften fehlt der Vogel. So wird die Gesamtzahl der Reviere im Bundesland mit 165.000-293.000 beziffert (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögel
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmegesetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	1	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Kiebitz besiedelt viele unterschiedliche Offenlandbiotop. So werden beispielsweise trockene und nasse Grünlandbereiche, Heiden, Moore, Salzwiesen und Ackerbaugelände besiedelt (SÜDBECK et al. 2005). Das Nest legt der Kiebitz meist an einer spärlich bewachsenen Stelle an, die ihm einen guten Überblick gewährt (SÜDBECK et al. 2005). Der Kiebitz brütet in geeigneten Gebieten in lockeren Kolonien und hat im Jahr 1-2 Bruten (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Als Kurzstreckenzieher kommt der Kiebitz ab Ende Februar bis Ende März in seinen Brutgebieten an, wo er von Ende März bis Mitte April die höchste Balzaktivität zeigt (SÜDBECK et al. 2005). Der Abzug aus den Brutgebieten erfolgt ab Anfang Juni, wobei erfolglose Paare auch schon früher wegziehen können (SÜDBECK et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Kiebitz ist in weiten Teilen Nordeuropas flächendeckend verbreitet. Auf der Iberischen Halbinsel taucht er in vielen Gebieten nur im Winter als Rastvogel auf (BAUER et al. 2012). Die höchsten Dichten erreicht der Kiebitz im Tiefland (vor allem Niederlande, Norddeutschland und Polen), der gesamteuropäische Bestand liegt laut BAUER et al. (2012) bei 1,7-2,8 Mio. BP, ist aber stark abnehmend. In Deutschland brüten etwa 75.000 Paare und in Hessen etwa 250-500 Paare. Sowohl deutschlandweit als auch in Hessen nehmen die Bestände ab. Die Hauptverbreitungsgebiete liegen in den Küstenregionen. Größere Binnenlandvorkommen existieren am Dümmer und in der Diepholzer Moorniederung, in den Raddetälern, in der Grafschaft Bentheim sowie im Schneckenbruchgebiet (LK Osnabrück) (NLWKN 2011).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
V = Vorwarnliste, * = ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzkarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Klappergrasmücke besiedelt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen und Knicks, weiterhin Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge und vergleichbare Habitate. Starke Präsenz zeigt der Vogel zudem in Siedlungsnähe, vorzugsweise in Parks, Kleingärten und Grünanlagen. Als Freibrüter legt die Klappergrasmücke ihr Nest in niedrigen Büschen, Dornensträuchern oder kleinen Koniferen an. Der Langstreckenzieher beginnt mit dem Heimzug Anfang April bis Ende Mai und bringt in einer saisonalen monogamen Ehe eine Jahresbrut hervor. Nachgelege sind möglich. In der Regel besteht ein Gelege aus 4-5 Eiern und wird über 11-14 Tage bebrütet. Der Legebeginn findet ab Anfang Mai statt, flügge Jungvögel lassen sich ab Ende Mai beobachten. Die Dismigration der Jungvögel beginnt ab Mitte Juni, der eigentliche Wegzug findet ab August statt. (SÜDBECK et al. 2005)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Klappergrasmücke ist von Großbritannien und Nordfrankreich bis Lena und Zentralgobi verbreitet. In den meisten Teilen Mitteleuropas kommt sie in geringen Dichten flächendeckend vor. Laut BAUER et al. (2012) beläuft sich der Gesamtbestand in Europa auf etwa 4,8-7,8 Mio. Brutpaare, davon leben 200.000-330.000 in der Bundesrepublik. Im Tiefland Norddeutschlands brütet die Art flächendeckend und in homogenen Dichten. In den Regionen der Mittelgebirge ist der Vogel deutlich seltener. Die südliche Oberrheinebene und die höheren Lagen des Schwarzwaldes sind weitgehend unbesiedelt. Ebenfalls selten ist die Art im Alpenvorland. Hingegen ist der Vogel in den Bayrischen Alpen häufiger anzutreffen (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Die Klappergrasmücke tritt häufig in ganz Hessen auf. Wenn ausreichend Gehölze vorhanden sind, kann sie bis in die Großstädte vordringen. Im Halboffenland erreicht sie die höchsten Bestandsdichten. Besonders zahlreich kommt der Vogel im Vogelsberg und in Nordhessen vor. In den übrigen Landesteilen ist die Art relativ gleichmäßig verbreitet, in Südhessen ist sie mit Ausnahme einiger Kleingartengebiete rund um Darmstadt weniger häufig. Die Revierzahl wird in Hessen auf 6.000-14.000 beziffert (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------

EU: kontinentale Region
(<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>)

Deutschland: kontinentale Region
(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)

Hessen
(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Kuckuck bewohnt verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore bis zu offenen Küstenlandschaften. Zur Eiablage bevorzugt er baumlose Teilflächen (Röhrichte, Moorheiden u. a.) mit geeigneten Sitzwarten. Der Kuckuck fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften. Im Siedlungsbereich findet man ihn in dörflichen Siedlungen, selten in Gartenstädten. In Städten ist er nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen anzutreffen, in geringen Dichten findet man ihn auch in Parks. (SÜDBECK et al. 2005)

Als Langstreckenzieher kommt der Kuckuck Mitte April bis Anfang Mai im Brutgebiet an. Er ist ein promiskuitiver Brut-schmarotzer und legt seine Eier in die Nester anderer Arten. Seine Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper und Rotkehlchen. Die Eiablage ist zeitlich stark variabel, da sie mit der jeweiligen Wirtsart synchronisiert ist und findet hauptsächlich zwischen Anfang Mai und Mitte Juli statt. Die Jungtiere werden Mitte Juni bis Ende August flügge. Anfang August wird bereits das Brutgebiet verlassen. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Der Kuckuck ist in ganz Europa verbreitet, er fehlt lediglich auf Island. Der europäische Bestand liegt laut BAUER et al. (2012) bei 4,2-8,6 Mio. Brutpaaren. In Deutschland ist der Kuckuck mit wenigen größeren Lücken flächendeckend verbreitet, wobei das Nordostdeutsche Tiefland und das nördliche Drittel des Nordwestdeutschen Tieflandes am dichtesten besiedelt sind (GEDEON et al. 2014). In Deutschland leben 42.000-69.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).

Der Kuckuck ist ein regelmäßig vorkommender Brutvogel in Hessen. Er bevorzugt die Auen, Flüsse und Bäche und meidet große, geschlossene Wälder und Innenstädte. Der hessische Bestand umfasst 2.000-3.000 Reviere (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern, Stauden und Stangenholz kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden, im Fall des Kuckucks gilt dies für die Nester der Wirtsvögel. Da die Wirtsarten alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen der Wirtsarten auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung der Wirtsvögel im artspezifischen Störadius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen (durch die Wirtsvögel) zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) **Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?** ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Baubedingte Störungen der Wirtsvögel des Kuckucks durch optische bzw. akustische Reize können im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen (durch die Wirtsvögel) und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegesetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmegesetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
* = ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Mäusebussarde bewohnen vor allem kleine Waldgebiete mit angrenzenden, offenen Landschaften. Im Umfeld des Waldes bevorzugt der Mäusebussard Weiden, Wiesen, Heiden und Feuchtgebiete oder durch Menschen kurz gehaltene Vegetation. Seine Nahrung sucht er fast ausschließlich in diesen offenen Landschaften, weshalb seine Verbreitung an das Auftreten der Verbindung dieser Landschaftsformen gebunden ist. Bei der Nistplatzwahl werden Waldkanten kleinerer Altholzbestände bevorzugt, seltener werden das Innere geschlossener Wälder oder schmale Grenzstreifen zwischen Feldern oder Einzelbäume besiedelt. Er brütet meistens auf Bäumen, es wurden jedoch auch schon Bodenbruten nachgewiesen. (BAUER et al. 2012, MEBS & SCHMIDT 2006, SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Der Revier- und Aktionsraum kann abhängig vom Nahrungsangebot sehr unterschiedlich groß sein. Die Reviergröße bzw. der gegen Artgenossen verteidigte Bereich lag bei Untersuchungen zwischen 0,7 und 1,8 km². Der Mäusebussard betreibt in der Regel die Ansitzjagd, selten jagt er in niedrigem Suchflug. Gelegentlich kann ein Rütteln beobachtet werden. Die Geschlechtsreife erreichen Mäusebussarde in der Regel im Alter von 2-3 Jahren. In Folge der Reviertreue bilden die Partner nicht selten eine Dauerehe. Außerhalb der Brutzeit sind die Mäusebussarde eher gesellig als einzeln anzutreffen. (MEBS & SCHMIDT 2006)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Mäusebussard ist über fast ganz Europa verbreitet, fehlt auf Island und in den nördlichsten Gegenden Skandinaviens sowie Russlands (MEBS & SCHMIDT 2006). In Deutschland ist er flächendeckend verbreitet (GEDEON et al. 2014). Die größten Bestände leben in Osteuropa, Frankreich, Deutschland und Polen. Hauptsächlich aufgrund nachlassender Verfolgung ist die Bestandsentwicklung des Mäusebussards in den Ländern Mitteleuropas seit den 1970er Jahren überwiegend positiv (MEBS & SCHMIDT 2006). Der ADEBAR-Bestand umfasst in Deutschland 80.000-135.000 Reviere (GEDEON et al. 2014). Dies entspricht über 10 % des gesamteuropäischen Bestandes, der mit 710.000-1,2 Mio. Paaren angegeben wird. Der Mäusebussard ist in ganz Deutschland flächendeckend verbreitet (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Auch im Bundesland Hessen ist der Mäusebussard flächendeckend vertreten. Die Zahl seiner Reviere im Bundesland beträgt zwischen 8.000-14.000 (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Horstbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden. Es ist jedoch die Entfernung bzw. Schädigung eines Nistplatzes auf vom Vorhaben betroffenen Masten möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Da eine Entnahme potenzieller Horstbäume nicht erforderlich ist, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
* = ungefährdet, V = Vorwarnliste				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Neuntöter besiedelt halboffene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand und größeren kurzrasigen oder vegetationsarmen Flächen. In Mitteleuropa sind dies meist extensiv genutzte Kulturlandschaften wie Trockenrasen, frühe Sukzessionsstadien, Heckenlandschaften mit Wiesen- und Weidennutzung oder Streuobstwiesen. Sein Nest legt er in Büschen, Hecken oder niedrigen Bäumen an, wobei dornige Büsche bevorzugt werden. (BAUER et al. 2012)</p> <p>Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher, der ab Mitte April im Brutgebiet eintrifft. Zwischen Anfang und Mitte Mai beginnt er mit der Eiablage. Die Brutperiode endet, bei erfolgreicher Erstbrut, Ende Juni, kann aber bei späten Ersatzbruten bis in den September andauern. Der Familienbestand bleibt bis etwa drei Wochen, nachdem die Jungen das Nest verlassen haben, bestehen. Die Familien beginnen mit der Abwanderung aus ihren Brutrevieren ab Mitte Juli. (BAUER et al. 2012)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Brutgebiete des Neuntötters befinden sich in der westlichen Paläarktis. Im Westen reicht seine Verbreitung bis in den Norden Portugals. In Frankreich fehlt er in der Bretagne, der Normandie sowie an der Küste des Ärmelkanals. Südnorwegen und der Ostseeraum werden in Skandinavien besiedelt. Im Mittelmeerraum siedelt er bis nach Israel. Der europäische Bestand liegt laut BAUER et al. (2012) bei 6,3-13 Mio. Brutpaaren. In Deutschland ist der Neuntöter – mit wenigen größeren Lücken – in den Marschen, der Westfälischen Bucht und dem Osnabrücker Hügelland sowie dem Niederrheinischen Tiefland flächendeckend verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind das Nordostdeutsche Tiefland und weite Bereiche der Mittelgebirgsregionen. Das Nordwestdeutsche Tiefland ist überwiegend dünn besiedelt (GEDEON et al. 2014). In Deutschland leben 91.000-160.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Vorkommensschwerpunkte in Hessen befinden sich vor allem in höheren Mittelgebirgslagen mit einem größeren Anteil von Hecken und Gebüsch in insektenreichem, magerem Grünland. Darüber hinaus kommt der Neuntöter flächendeckend im Bundesland vor und besetzt zwischen 9.000-12.000 Reviere (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Pirol (*Oriolus oriolus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

V = Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	------------------------	--	---------------------------------------

EU: kontinentale Region (https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Deutschland: kontinentale Region (Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

Hessen (Staatliche Vogelschutzware für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Pirol besiedelt lichte, sonnige Wälder, oft in der Nähe von Gewässern oder Feuchtgebieten. Er bevorzugt bach- und flussbegleitende Auwälder, sowie Eichen- Hainbuchenwälder mit Altholz, nutzt aber auch Pappelforste, Erlbruchwälder, Moorbirkenwälder, laubholzreiche Kiefernforste und Birkenwälder, vorwiegend unterhalb von 300 m ü. NN. Die Art brütet darüber hinaus in halboffenen Niederungslandschaften mit Feldgehölzen und Alleen, in Parkanlagen mit älteren, hohen Bäumen, in Hochstamm-Obstkulturen und sogar in Randlagen dörflicher Siedlungen mit altem Baumbestand. (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005)

Als Langstreckenzieher kommt der Pirol ab Mitte April bis Mitte Juni im Brutgebiet an. Seine typisch geflochtenen Nester baut er hoch in Laubbäume an die äußersten Zweige. Die Hauptlegezeit ist Ende Mai bis Anfang Juni. In einer monogamen Saisonehe wird eine Jahresbrut aufgezogen. Die Jungen werden Anfang Juli flügge, verlassen jedoch das Nest bevor sie voll flugfähig sind. Der Wegzug beginnt ab Ende Juli. (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Die nördliche Verbreitungsgrenze des Pirols verläuft in Europa über den Norden Frankreichs, den Süden Großbritanniens, Dänemark und den Süden Schwedens. Der europäische Brutbestand beläuft sich laut BAUER et al. (2012) auf 3,4-7,1 Mio. Brutpaare, in Deutschland gibt es schätzungsweise 31.000-56.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014). Die Brutverbreitung ist durch ein großflächig zusammenhängendes Hauptvorkommen im kontinental geprägten Nordostdeutschen Tiefland gekennzeichnet (GEDEON et al. 2014).

In Nordhessen zählt der Pirol zu den seltenen Vogelarten, in den südhessischen Niederungen ist er hingegen weit verbreitet. In diesen Dichtezentren werden Dichten von über zwei Revieren pro 10 Hektar erreicht. Besiedelt werden Au- und sonstige nasse Laubwälder, trockene Eichenwälder und Hybridpappelwäldchen. In den hessischen Mittelgebirgslagen ist die Art inzwischen selten geworden. Innerhalb der hessischen Landesgrenze befinden sich zwischen 800-1.400 Reviere des Pirols (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist jedoch in der Lage ein neues Nest anzulegen, daher ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen, Demontage von Masten mit besetzten Nestern) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

2 = stark gefährdet

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	------------------------	--	---------------------------------------

EU: kontinentale Region
(<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>)

Deutschland: kontinentale Region
(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)

Hessen
(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Das Rebhuhn ist ein ehemaliger Steppenbewohner und Kulturfolger. Brutgebiete in Europa sind offenes Ackerland, Weiden und Heidegebiete. Geeignete Flächen müssen kleinräumig strukturiert und gegliedert sein. Es benötigt ausreichend Deckungsmöglichkeiten, d. h. einen hohen Anteil an Brachen, Ackerrandstreifen, Kräutersäumen sowie Hecken oder Gebüsch. Getreidefelder dienen ebenfalls als Deckung sowie als Nahrungsquelle für die Jungenaufzucht (Insekten). Nester werden gerne in Altgrasflächen angelegt. (SÜDBECK et al. 2005)

Ein Großteil der Rebhühner sind Standvögel, die das ganze Jahr innerhalb weniger Quadratkilometer verbleiben, die dementsprechend auch dauerhaft Nahrung liefern müssen. Rebhühner ernähren sich hauptsächlich pflanzlich, aber insbesondere zur Brutzeit sowie die Küken auch von Insekten und deren Larven. Das Nest befindet sich am Boden. Meist findet eine Jahresbrut mit Gelegegrößen zwischen 10 und 20 Eiern statt. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Das Rebhuhn ist in weiten Teilen Mitteleuropas Brut- und Jahresvogel. Es kommt von Westeuropa bis Zentralsibirien vor, mit großen Lücken in Süd- und Nordeuropa. Der gesamteuropäische Bestand beläuft sich laut BAUER et al. (2012) auf 1,6-3,1 Millionen Brutpaare. In Deutschland wird der Bestand auf 37.000-64.000 Reviere geschätzt, wobei sich das nordwestdeutsche Tiefland als Hauptvorkommensgebiet der Art abhebt (GEDEON et al. 2014).

In Hessen siedelt das Rebhuhn überall außerhalb von Wald- und Siedlungsgebieten. Bevorzugt werden dabei klimatisch begünstigte Niederungen unter 300 Metern. Im Bundesland gibt es 4.000-7.000 Reviere. Zudem trägt Hessen eine besondere Verantwortung für die Art (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

3 = gefährdet, * = ungefährdet

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	------------------------	--	---------------------------------------

EU: kontinentale Region
(<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>)

Deutschland: kontinentale Region
(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EZH für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EZH in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)

Hessen
(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Rohrweihe besiedelt vor allem die Niederungen entlang der großen Flüsse, wo sie ihr Nest meist in großflächigen Schilfgebieten anlegt (SÜDBECK et al. 2005). Es kommt aber auch regelmäßig zu Bruten in Ackerbaugebieten, wo die Rohrweihe ihr Nest meist in Getreidefeldern anlegt (SÜDBECK et al. 2005).

Die Rohrweihe ist ein Zugvogel der i. d. R. ab Mitte März bis Ende Juni im Brutgebiet ankommt und dort sofort das Revier besetzt. Die Jungvögel sind i. d. R. ab Mitte Juli flügge, wobei es auch zu späten Bruten kommen kann und die Jungvögel erst im September flügge werden (SÜDBECK et al. 2005). Der Abzug aus den Brutgebieten setzt ab Ende Juli ein und hält bis in den Oktober an (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Die Rohrweihe ist in Mitteleuropa flächendeckend verbreitet, fehlt in Großbritannien und im nördlichen Skandinavien und ist im Mittelmeerraum regelmäßig, aber nicht flächendeckend vertreten (MEBS 2012). Der gesamteuropäische Bestand liegt laut MEBS (2012) bei ca. 110.000 BP. In Deutschland wird der Bestand von ca. 5.900-7.900 BP als stabil angesehen. In Hessen brüten etwa 70-100 Paare.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind keine Eingriffe in Gewässerhabitate geplant. Eine Schädigung von Nestern kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Rotmilan (*Milvus milvus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

V = Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------

EU: kontinentale Region (https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

Deutschland: kontinentale Region (Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Hessen (Staatliche Vogelschutzwarde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Rotmilan benötigt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Die Nähe zu Gewässern spielt im Gegensatz zum Schwarzmilan eine untergeordnete Rolle. Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern, aber auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften. Hauptnahrung sind neben Aas und kleinen Säugetieren auch Fallwild an Straßen und Jungvögel. (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005)

Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher. Die meisten Vögel aus Deutschland ziehen im Winter nach Spanien, wobei es in milden Wintern auch regelmäßig zu Überwinterungen in Deutschland kommt. Die Revierbesetzung erfolgt in den meisten Fällen ab Ende Februar/Anfang März, direkt nach der Rückkehr aus den Winterquartieren (SÜDBECK et al. 2005). Der Rotmilan macht i. d. R. eine Jahresbrut, wobei es bei Verlusten des Geleges zu Nachbruten kommen kann. Die Jungvögel sind in den meisten Fällen ab Ende Juni/Anfang Juli flügge (BAUER et al. 2012).

4.2 Verbreitung

Der Rotmilan kommt in Europa vor allem in den zentralen Bereichen (Polen, Deutschland, Frankreich) sowie auf der Iberischen Halbinsel vor. In Europa gibt es nach GEDEON et al. (2014) zwischen 19.000-25.000 Brutpaare, die gleichzeitig den Weltbestand dieser Art bilden. Mit ca. 12.000-18.000 Brutpaaren brüten in Deutschland gut 50 % des Weltbestandes dieser Art, weshalb Deutschland eine sehr hohe Verantwortung für deren Erhalt zukommt (GEDEON et al. 2014, MEBS & SCHMIDT 2006). Das weitgehend geschlossene Hauptverbreitungsgebiet in Deutschland umfasst im Wesentlichen das Nordostdeutsche Tiefland, weiterhin die nördliche und zentrale Mittelgebirgsregion sowie südlich etwas davon abgesetzt die Schwäbische Alb und das westliche Alpenvorland (GEDEON et al. 2014).

Hessen beherbergt einen Anteil von etwa 10 % des deutschen und 5 % des europäischen Bestandes. Insbesondere der Vogelsberg, die Rhön und Teile Nordhessens weisen hohe Dichten im Bereich von teils mehr als zehn Brutpaaren pro 100 Quadratkilometer auf. Somit kommt Hessen eine große Verantwortung für den Greifvogel zu. In Südhessen nimmt der Bestand kontinuierlich ab und fehlt in einigen Bereich gänzlich. Hessenweit geht man derzeit von 1.000-1.300 Revieren aus. (HGON 2010)

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Horstbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
* = ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Das Schwarzkehlchen besiedelt offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume. Dazu zählen Randzonen von natürlichen Regenmooren, aufgelassene Abtorfungsflächen, Heiden, Brandflächen, sandige Geesthänge, sommertrockene Sukzessions- und Ruderalflächen, Waldlichtungen, Kahlschläge und vergleichbare Habitats. In Acker-Komplexen werden Saumbiotop in der Nähe von Rapsfeldern besiedelt. Darüber hinaus Graben- und Wegränder in Grünland auf Hochmoor- Sandböden, aber auch Niederungsgebiete von Flüssen. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Der Teil- und Kurzstreckenzieher ist ein Bodenbrüter, der sein Nest in kleinen Vertiefungen am Boden anlegt und dabei auf eine Abschirmung nach oben achtet. Bevorzugt baut der Vogel sein Nest in Hanglagen von Dämmen oder Böschungen. Im Gras führt meist ein kurzer Tunnel zum Nest. Der Hauptdurchzug findet von Anfang März bis Mitte April statt. Die Paarbildung beginnt mit Hetzjagden, in der Regel gehen die Vögel eine monogame Saisonehe ein, aus der (witterungsabhängig) eine bis vier Jahresbruten hervorgehen. Der Legebeginn findet Mitte März statt. Sein Gelege umfasst 3-6 Eier. Flüge Jungvögel sind ab Mitte April zu erwarten. Der Wegzug beginnt ab Ende August. Einzelne Individuen des tagaktiven Vogels überwintern auch in ihren Brutgebieten. (SÜDBECK et al. 2005)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Schwarzkehlchen ist ein Brutvogel der Paläarkt und kommt von der borealen, über die gemäßigte und mediterrane, bis an den Rand der Wüstenzone vor. Große Verbreitungslücken von Nord- bis Mitteleuropa bis zum Westural (Bauer et al. 2012). Der gesamteuropäische Bestand beläuft sich laut BAUER et al. (2012) auf 2,0-4,6 Mio. Brutpaare, davon leben 12.000-21.000 in der Bundesrepublik. Die Verbreitung des Schwarzkehlchens ist in Westdeutschland auf die Niederungsgebiete beschränkt. Hingegen ist das Norddeutsche Tiefland westlich der Elbe nahezu geschlossen, östlich jedoch lückenhaft besiedelt. Ein weiträumiges Verbreitungsgebiet erstreckt sich von der Kölner-Bucht über weite Bereiche von Rheinland-Pfalz und Saarland sowie des Oberrheins. In den Höhenlagen der Mittelgebirge tritt die Art regelmäßig auf und zeigt ihre größten Vorkommen entlang der gesamten Rheinebene (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Das Schwarzkehlchen tritt regelmäßig in Mittelhessen und zunehmend auch in Nordhessen auf, wenngleich auch in niedrigen Dichten. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich beispielsweise im Bereich der Heidelandschaft bei Mörfelden oder des NSG Kühkopf-Knoblochsaue. In Südhessen im Bereich schilfbewachsener Gräben können Schwarz- und Blaukehlchen häufig dicht beieinander brütend beobachtet werden. Der hessische Bestand beläuft sich auf 400-600 Reviere (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem befinden sich auf drei Masten Horste, die potenziell vom Rotmilan genutzt werden können, da diese Art jedoch ihre Horste bevorzugt auf Bäumen errichtet, wenn welche zur Verfügung stehen und es in unmittelbarer Umgebung geeignete Baume gibt, kann eine Nutzung der Horste auf den Masten ausgeschlossen werden. Durch die Gehölzeingriffe kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Da diese Art in der Lage ist selber Horste zu bauen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich. Die Art ist in der Lage selber Horste zu bauen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
* = ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Schwarzmilan ist stärker als der Rotmilan an die Nähe von Gewässern gebunden und besiedelt vor allem die Niederungen entlang großer Flüsse, kommt aber in den Mittelgebirgslagen regelmäßig in denselben Habitaten vor wie der Rotmilan. Seinen Horst legt er sowohl in Wäldern, in Waldrandnähe, als auch in kleinen Feldgehölzen und Baumreihen entlang von Uferbereichen an. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Der Schwarzmilan ist ein Langstreckenzieher und kommt zwischen Mitte März und Mitte April im Brutgebiet an, wo er direkt mit der Balz und der Revierbesetzung anfängt. Die Jungvögel des Schwarzmilans sind i. d. R. ab Ende Juni/Anfang Juli flügge. Der Abzug in die Winterquartiere beginnt ab August und hält bis in den September an. (SÜDBECK et al. 2005)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Schwarzmilan ist in Europa bis auf den östlichen Mittelmeerraum, in dem es nur vereinzelte Vorkommen gibt, Skandinavien, Großbritannien und Island flächendeckend verbreitet (MEBS & SCHMIDT 2006). Der gesamteuropäische Bestand liegt laut MEBS & SCHMIDT (2006) bei ca. 86.000 Brutpaaren, von denen in Deutschland ca. 3.800 leben. Das kontinental geprägte Nordostdeutsche Tiefland sowie Teile von Südwestdeutschland sind weithin geschlossen besiedelt (GEDEON et al. 2014). Im Mittelgebirgsraum ist der Schwarzmilan vor allem in den niedrigen gelegenen Teilen und entlang der größeren Flüsse verbreitet.</p> <p>In Hessen gibt es etwa 400-650 Reviere. Dem Bundesland kommt für den Schwarzmilan eine hohe Verantwortung zu. Das Bundesland beherbergt deutlich über zehn Prozent des deutschen Brutbestandes. Charakteristisch ist der Greifvogel für die hessischen Rheinauen. Das Vorkommen in der Rheinebene gehört zu den bedeutendsten in Mitteleuropa. Weitere traditionelle Verbreitungszentren bilden die Untermainebene und das Untere Kinzigtal. Höhere Dichten werden auch in der Wetterau und im Schwalm-Eder-Kreis erreicht. Zunehmend brütet der Schwarzmilan in Hessen auch abseits der Niederungen, beispielsweise in der Rhön bis auf 620 Metern Höhe. (HGON 2010)</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall können geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Horstbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Sperber (*Accipiter nisus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
* = ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Sperber besiedelt reich strukturierte Landschaften, in denen es reichlich Hecken und Feldgehölze gibt, die ihm bei der Jagd auf Kleinvögel ausreichend Deckung bieten. Sein Nest legt er vor allem in Bäume in Nadelwaldbeständen an, die ihm einen freien Anflug ermöglichen, es werden aber auch zunehmend Ruten außerhalb des Waldes, beispielsweise in Parks, nachgewiesen. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Der Sperber ist ein Teilzieher, wobei vor allem die Vögel aus den im Norden gelegenen Brutgebieten im Winter klimatisch günstigere Gebiete aufsuchen. Die Revierbesetzung erfolgt zwischen Mitte März und Mitte April. Es herrscht zwar Brutplatztreue, jedoch wird fast jedes Jahr ein neues Nest angelegt. Die Jungvögel sind i. d. R. zwischen Ende Juni und Ende Juli flügge. (SÜDBECK et al. 2005)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Sperber ist in Europa mit Ausnahme von Island und den nördlichen Teilen Skandinaviens flächendeckend verbreitet. Der westpaläarktische Bestand beträgt laut GEDEON et al. (2014) ca. 340.000-450.000 Brutpaare. Der ADEBAR-Bestand umfasst in Deutschland 22.000-34.000 Reviere. Der Sperber ist in Deutschland annähernd flächendeckend verbreitet (Gedeon et al. 2014). Auch in Hessen ist der Sperber nahezu flächendeckend verbreitet, denn weite Teile des Bundeslandes bieten dieser Art günstige Habitate. (Mindestens) 2.500-3.500 Paare bilden den hessischen Bestand (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Horstbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Star (*Sturnus vulgaris*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Star (*Sturnus vulgaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

3 = gefährdet, * = ungefährdet

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	------------------------	---	--------------------------------------

EU: kontinentale Region
(<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>)

Deutschland: kontinentale Region
(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2021) angegeben)

Hessen
(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Star besiedelt Auenwälder. Er kommt vorzugsweise an den Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise jedoch auch im Inneren von Wäldern vor. Er ist anzutreffen in höhlenreichen Altholzinseln oder in der Kulturlandschaft auf Streuobstwiesen, Feldgehölz und Allen. Er benötigt eine Brutmöglichkeit in Höhlen alter oder toter Bäume. Zur Nahrungssuche begibt er sich bevorzugt auf kurzgrasige Grünlandflächen. (SÜDBECK et al. 2005)

Der tagaktive Teil- und Kurzstreckenzieher ist ein Höhlenbrüter, der sein Nest in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen aber auch in Nistkäseten oder Mauerspalt anlegt. Der Hauptdurchzug findet im März statt. Die Paarbildung beginnt bei Standvögeln schon in den Wintermonaten, bei den Heimziehenden von Februar bis März. Der Legebeginn findet Anfang April statt. Es finden 1-2 Jahresbruten statt. Das Gelege umfasst 4-7 Eier. Flüge Jungvögel sind zwischen Mitte und Ende Mai zu erwarten. Der Wegzug beginnt ab September. (SÜDBECK et al. 2005)

4.2 Verbreitung

Der Star ist ein Brutvogel der borealen und gemäßigten sowie des Nordrandes der mediterranen Zone (Bauer et al. 2012). Der gesamteuropäische Bestand beläuft sich laut BAUER et al. (2012) auf 23-56 Mio. Brutpaare, davon leben mit 1,7-4,3 Mio. knapp 10% in Deutschland. Der Bestandstrend ist sowohl europaweit als auch deutschlandweit negativ (BAUER et al. 2012, GEDEON et al. 2014). Der Star ist deutschlandweit flächendeckend verbreitet mit kleinräumigen Dichteunterschieden. Besonders hohe Dichten gibt es in der Magdeburger Börde, im nördlichen Harzvorland, im nördlichen Sachsen und im mittlerem Baden-Württemberg (GEDEON et al. 2014).

In Hessen gehört der Star zu den zehn häufigsten Vogelarten und ist flächendeckend weit verbreitet. Als Höhlenbrüter profitiert der Star von dem großen hessischen Waldanteil. Aber auch in den meisten anderen Lebensräumen kommt er vor. In Stadtparks kann der Star aufgrund der gemähten Zierräsen sehr hohe Dichten erreichen. Der hessische Bestand beläuft sich auf 186.000–243.000 Reviere (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Höhlenbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

- Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - **V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)**
 - **V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Steinkauz (*Athene noctua*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3 = gefährdet, V = Vorwarnliste				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EZH für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EZH in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzkarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Steinkauz gilt als Kulturfolger, der mehr oder weniger offene, reich strukturierte Wiesen- und v. a. Weideland-schaften (ganzjährig kurzrasige Jagdgebiete) mit ausreichendem Angebot an Höhlen und Rufwarten in Form von Kopfwiesen, Hecken, Obstbäumen, Mauer- und Dachnischen bzw. Spezialnistkästen besiedelt. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Als Standvogel ist der Steinkauz das ganze Jahr in seinem Brutgebiet anwesend und zeigt auch außerhalb der Brutzeit Territorialverhalten. Die Art gilt als Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter, die oft eine monogame Dauerehe führt und nur eine Jahresbrut anlegt. Die Balz beginnt ab Ende Februar und reicht bis in den April hinein. Die Jungvögel fliegen ab Mitte Juni aus, die Versorgung durch die Altvögel wird noch ca. fünf Wochen durchgeführt. (SÜDBECK et al. 2005)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet des Steinkauzes umfasst die (borealen), gemäßigten und mediterranen Areale Europas. In Mitteleuropa ist die Art mit einem Bestand von 29.000-35.000 Brutpaaren weitgehend auf waldfreie Tieflagen beschränkt. Der deutsche Gesamtbestand der Art entspricht knapp 5 % des europäischen Gesamtbestandes und umfasst 6.900-7.900 Brutpaare (BAUER et al. 2012). Das aktuelle Verbreitungsbild des Steinkauzes zeigt drei mehr oder weniger deutlich voneinander getrennte Besiedlungsschwerpunkte im Nordwestdeutschen Tiefland und der westlichen Mittelgebirgsregion (GEDEON et al. 2014). Der Bestand in Hessen umfasst 750-1.100 Reviere, die sich in Mittel- und Südhessen (Rhein-Main-Gebiet, Wetterau, nördliche Oberrheinebene) und dort auf die streuobstwiesen- und grünlandreichen Niederungen konzentrieren (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Höhlenbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	1	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	1	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
V = vom Aussterben bedroht				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Der Steinschmätzer ist ein Brutvogel offener Landschaften mit kurzrasiger, karger Vegetation. Er benötigt weiterhin Ansitzwarten für die Balz und die Nahrungssuche sowie Nischen und Spalten für die Anlage der Nester (BAUER et al. 2012).				
Der Steinschmätzer ist ein Langstreckenzieher, der überwiegend südlich der Sahara überwintert. Bei uns in Mitteleuropa ist die Art etwa von Ende März/ Anfang April bis August im Brutgebiet anwesend ist. Der Steinschmätzer legt ein bis zwei Jahresbruten an (BAUER et al. 2012).				
4.2 Verbreitung				
Der Steinschmätzer ist in weiten Teilen Mitteleuropas Brutvogel. Er besiedelt nahezu die gesamte Westpaläarktis (BAUER et al. 2012). In Deutschland ist der Steinschmätzer vor allem im Osten weit verbreitet, kleinere Vorkommensgebiete erstrecken sich entlang des Oberrheins sowie an der Nordseeküste (GEDEON et al. 2014). Der deutsche Bestand wird mit 4.200-6.500 Revieren angegeben, der europäische Gesamtbestand mit 4,6-13,0 Mio. Brutpaaren (GEDEON et al. 2014). In Hessen wird der Bestand auf 40-60 Reviere geschätzt, die Vorkommen liegen zerstreut, schwerpunktmäßig in Südhessen und u. a. in den Darmstädter Sandgebieten (HGON 2010).				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	------------------------	--	---------------------------------------

EU: kontinentale Region (https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Deutschland: kontinentale Region (Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Hessen (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Der Stieglitz ist ein Brutvogel halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen aus lockeren Baumbeständen, Gebüschgruppen und vor allem Hochstaudenfluren. Aufgrund dieser Habitatansprüche findet die Art oftmals geeignete Lebensräume im Bereich der Ortsrandlagen vor. (SÜDBECK et al. 2005)

Der Stieglitz ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher, der vor allem in Südwesteuropa überwintert (BAUER et al. 2012). Der Stieglitz ist i. d. R. von Mitte März bis September/Oktobre im Brutgebiet anwesend und baut sein Nest als Freibrüter in hohe Büsche oder auf äußerste Zweige von Laubbäumen. In wilden Wintern kann die Art auch bis in die Wintermonate bei uns bleiben und zieht dann bei Wintereinbrüchen Richtung Südwesten (SÜDBECK et al. 2005).

4.2 Verbreitung

Der Stieglitz ist in Mitteleuropa flächendeckend verbreitet, fehlt aber weitestgehend in Skandinavien (BAUER et al. 2012). Auch in Deutschland ist der Stieglitz flächendeckend verbreitet, sein Bestand wird auf 275.000-410.000 Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014). Der hessische Bestand wird auf 30.000-38.000 Brutpaare geschätzt, deren Vorkommen sich in halboffenen Landstrichen konzentrieren, die reich an Gehölzen, Kräutern und Stauden sind (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
V = Vorwarnliste, * = ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EZH für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EZH in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Stockente besiedelt ein sehr breites Spektrum an Gewässern: Von stehenden Gewässern aller Art, zu langsam fließenden Bächen und Flüssen bis hin zu kleinen Tümpeln. Der Zutritt zum Wasser muss dabei gewährleistet sei. Ansonsten hat die Stockente keine speziellen Ansprüche an ihr Brutgewässer, so dass sie auch sehr häufig in städtischen Parkanlagen zu finden ist. Bei der Wahl des Brutplatzes ist die Art ebenfalls sehr flexibel, wichtig sind nur kleinräumig geschützte Bereiche. So fällt die Nistplatzwahl flexibel auf Felswände, Kopfweiden, Gebäudenischen, deckungsreiche Waldflächen und Ufervegetation. (BAUER et al. 2012, HGON 2010)</p> <p>Nordeuropäische Vögel sind überwiegend Zugvögel. Vögel aus Mittel- und Südeuropa bleiben auch im Winter oftmals im Brutgebiet und weichen nur bei strengen Wintereinbrüchen kleinflächig aus, indem sie die größeren und eisfreien Gewässer im Umfeld aufsuchen. Auch die bei uns ansässigen Populationen in den städtischen Gebieten verbleiben zu großen Teilen innerhalb des Brutgebietes. (BAUER et al. 2012, HGON 2010)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Stockente ist in Europa flächendeckend verbreitet (BAUER et al. 2012). Auch in Deutschland kommt die Art flächendeckend vor und weist einen Bestand von 190.000-345.000 Revieren auf (GEDEON et al. 2014).</p> <p>In Hessen ist die Stockente ebenfalls flächig verbreitet, der Bestand wird auf 8.000-12.000 Brutpaare geschätzt (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
V = Vorwarnliste				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Das Teichhuhn besiedelt strukturreiche Verlandungszonen und Uferpartien (z. B. Seggensümpfe von stehenden und langsam fließenden nährstoffreichen Gewässern des Tieflandes (z. B. stark verlandete Flussaltwasser) möglichst mit vorgelagerten Schwimmblattgesellschaften, in Seeufern und feuchten Erlenbrüchen sowie an kleinen Stillgewässern mit Deckung bietendem Röhricht oder Ufergebüsch. In der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich werden u.a. überflutete Wiesen, vegetationsreiche Gräben, Dorfteiche und Parkgewässer besiedelt. (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Die Vögel sind vorwiegend tagaktiv und in der Balzzeit auch nachts rufaktiv. Das Teichhuhn ist ein fakultativer Kurzstreckenzieher, der das Brutgebiet meist ab Anfang März besetzt. Die Hauptlegezeit ist zwischen Mitte April und Anfang Juli. Als Freibrüter werden die Nester meist im Röhricht, in Gebüsch oder sogar auf Bäumen am oder über dem Wasser angelegt. Der Hauptherbstzug beginnt ab September. (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Europa ist die Art ein typischer Bewohner des Tieflandes. Laut BAUER et al. (2012) beläuft sich der europäische Gesamtbestand auf etwa 900.000-1.700.000 Brutpaare, von denen bis zu 180.000 in Mitteleuropa brüten. Die Bestände sind in den meisten Staaten stabil, nur in Deutschland, Kroatien, Estland und Lettland wurde in den letzten Jahren ein negativer Populationstrend festgestellt. Insgesamt ist der Trend uneinheitlich, sowohl europaweit als auch lokal: Während für einige Regionen wie etwa den Lahn-Dill-Kreis in Hessen, die Insel Rügen und den Kreis Dithmarschen gemeldet wird, dass eine zunehmende Anzahl langjährig besetzter Brutplätze nicht mehr besiedelt werden, blieb in anderen Regionen die Brutpopulation konstant (HGON 2010). Für Deutschland wird ein Brutbestand von 34.000 59.000 Paaren geschätzt (GEDEON et al. 2014). Die Art ist in ganz Deutschland, mit Ausnahme der Höhenlagen, nahezu flächig verbreitet als Dichteschwerpunkt tritt insbesondere der atlantisch geprägte Nordwesten deutlich hervor (GEDEON et al. 2014). In Hessen wird der Bestand auf 1.600-3.000 Reviere geschätzt (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
V = Vorwarnliste, * = ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Teichrohrsänger ist eng an Schilfbestände gebunden, die nicht unbedingt im Wasser stehen müssen und eine gewisse Dichte aufweisen sollten. Neben den deutlich bevorzugten Altschilfbereichen werden auch andere vertikale Strukturen an den Rändern der Gewässer besiedelt. (BAUER et al. 2012)</p> <p>Der Teichrohrsänger ist ein ausgesprochener Langstreckenzieher, der in Zentralafrika überwintert (BAUER et al. 2012). Er ist i. d. R. von Mitte April bis Ende Juli/Anfang August im Brutgebiet anwesend. Dort legt er sein Nest als Freibrüter zwischen Röhrichthalme (SÜDBECK et al. 2012).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Teichrohrsänger ist in Mitteleuropa weit verbreitet. In Süd- und Südwesteuropa gibt es größere Verbreitungslücken, die vor allem in Spanien und Portugal, auf dem Balkan und im Alpenraum liegen (BAUER et al. 2012). In Deutschland ist die Art grundsätzlich flächendeckend verbreitet, wobei größere Bestandslücken im Bereich der größeren Mittelgebirge sowie im südlichen NRW existieren. Der deutsche Bestand wird auf 110.000-180.000 Reviere geschätzt, was einem Anteil von 4 % am gesamteuropäischen Bestand entspricht (GEDEON et al. 2014). In Hessen umfasst der Bestand 3.500-5.000 Brutpaare, die sich in den hessischen Rheinauen konzentrieren (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind keine Eingriffe in Gewässerhabitate geplant. Eine Schädigung von Nestern kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
* = ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Türkentaube siedelt in ihren südlichen Verbreitungsgebieten i. d. R. in Halbwüsten und Trockensavannen, kommt aber bei uns in Mitteleuropa fast ausnahmslos innerhalb und am Rande von Stadt- und Dorfgebieten vor. Geschlossene Waldgebiete werden i. d. R. gemieden. Gebiete mit einem milden Winterklima begünstigen das Vorkommen der Art. Als Baumbrüter baut sie ihre Nester auf Bäumen, Sträuchern aber auch an Gebäuden (BAUER et al. 2012).</p> <p>Bei uns in Mitteleuropa ist die Türkentaube i. d. R. Standvogel und verbleibt im Brutgebiet. Lediglich die Jungvögel verlassen die Brutgebiete und können auf der Suche nach neuen Revieren z. T. weitere Strecken zurücklegen (BAUER et al. 2012).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Türkentaube ist in Mitteleuropa weit verbreitet. Auf der Iberischen Halbinsel sowie in Skandinavien kommt die Art nur in wenigen kleineren Bereichen vor (BAUER et al. 2012). In Deutschland ist die Türkentaube flächendeckend verbreitet und weist einen Bestand von 110.000-205.000 Revieren auf (GEDEON et al. 2014). In Hessen sind es 10.000-13.000 Brutpaare, die sich über das ganze Bundesland verteilen (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist jedoch in der Lage ein neues Nest anzulegen, daher ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen, Demontage von Masten mit besetzten Nestern) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
* = ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Turmfalke lebt in halboffenen und offenen Landschaften aller Art und bevorzugt als Nachnutzer die Nistplätze von Krähen und Elstern in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, an Waldrändern und an hohen Gebäuden in Siedlungsbereichen. Gerne werden von den tag- und dämmerungsaktiven Turmfalken auch angebrachte Nistkästen genutzt. (BAUER et al. 2012)</p> <p>Als Mittel- und Kurzstreckenzieher findet die Hauptdurchzugszeit der Turmfalken im März statt, wobei die ersten Jungvögel Ende Juni flügge sind. Ein Teil der Population überwintert auch im Brutgebiet und besetzt im März/April das Brutrevier. (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Turmfalke ist über gesamt Europa verbreitet und kommt in Mitteleuropa mit 80.000-130.000 Brutpaaren vom Tiefland bis ins Hochland in allen Regionen vor, nur stark bewaldete Gebiete werden gemieden (BAUER et al. 2012). Der europäische Gesamtbestand liegt bei 330.000-500.000 Brutpaaren, wobei Deutschland mit einem Bestand von 44.000-74.000 Brutpaaren einen Verbreitungsschwerpunkt darstellt (GEDEON et al. 2014). Deutschland ist nahezu flächendeckend besiedelt (GEDEON et al. 2014). Der hessische Bestand umfasst 3.500-6.000 Reviere, die sich flächendeckend über ganz Hessen verteilen. Die höchsten Bestände sind in Mittel- und Westhessen zu finden (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Horstbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden. Es ist jedoch die Entfernung bzw. Schädigung eines Nistplatzes auf vom Vorhaben betroffenen Masten möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Da eine Entnahme potenzieller Horstbäume nicht erforderlich ist, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen, Demontage von Masten mit besetzten Nestern) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit be-setzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchti-gung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen
vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kom-men kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht ver-schlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	2	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
2 = stark gefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Die Turteltaube besiedelt trockene Regionen im Tiefland und im angrenzenden Hügelland mit halboffenem Charakter. Ihr Nest baut die Turteltaube in Sträuchern und Bäumen, in seltenen Fällen kommt es zu Boden- oder Felsenbruten. (BAUER et al. 2012)				
Die Turteltaube kommt als Langstreckenzieher zwischen Ende April bis Mitte Mai in ihrem Brutgebiet an und besetzt die Reviere von Mai bis Juni. Die Jungvögel sind i. d. R. ab Ende Juli flügge. Ab Mitte August verlassen die Vögel ihre Brutgebiete in Richtung der Winterquartiere. (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005)				
4.2 Verbreitung				
Die Turteltaube ist in Europa bis auf Island, Skandinavien und die nördlichen Teile von Großbritannien flächendeckend verbreitet (BAUER et al. 2012). Der gesamteuropäische Bestand liegt laut BAUER et al. (2012) zwischen 3,5 und 7,2 Mio. Brutpaaren, seit 1980 ist der Bestand in Europa um etwa 65 % zurückgegangen. In Deutschland leben etwa 25.000-45.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014). Als Brutvogel tritt die Turteltaube vor allem im Norddeutschen Tiefland und der nördlichen bzw. westlichen Mittelgebirgsregion auf (GEDEON et al. 2014). Der Bestand der Turteltaube beläuft sich in Hessen auf schätzungsweise 4.000-6.000 Brutpaare, Verbreitungsschwerpunkte sind die Hecken und Waldränder Südwesthessens, in den Mittelgebirgslagen fehlt diese Art stellenweise (HGON 2010).				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorte Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Uhu (*Bubo bubo*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
* = ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Lebensraum eines Uhus umfasst Felsen, kleinere Wälder, Freiflächen, Gewässer und Müllplätze, wobei für die Brut Felsen, Steilwände, Steinbrüche und Kies- und Sandgruben mit Nischen und Höhlen bevorzugt werden, die durch einen ungehinderten Anflug erreichbar sind. Auch alte Nester von Greif- oder Großvögeln dienen als Brutplatz, seltener auch geschützte bodennahe Standorte und Kirchtürme. Das Innere größerer zusammenhängender Wälder, enge bewaldete Täler und Hochlagen der Mittelgebirge werden gemieden. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Der dämmerungs- und nachtaktive Uhu gehört zu den Standvögeln mit einer Frühjahrsbalz von Januar bis März. Die Eiablage beginnt meist Ende Februar. Jungvögel sind frühestens ab Anfang bis Mitte Mai flügge, meistens aber erst Ende Mai bis Mitte Juni. (SÜDBECK et al. 2005)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich mit 19.000-38.000 Brutpaare über Arabien, Indien, China und weite Teile Europas, mit Schwerpunkten in Norwegen, Finnland, Russland und der Türkei (BAUER et al. 2012). Nach einem drastischen Rückgang der Bestandszahlen seit etwa Mitte des 19. Jh., sind heute insgesamt leichte (teilweise auch starke) Zunahmen zu verzeichnen (BAUER et al. 2012). In Deutschland ist der Uhu vor allem in den Mittelgebirgen und im Alpenraum vermehrt vertreten (BAUER et al. 2012). In Deutschland leben etwa 2.100-2.500 Brutpaare (GEDEON et al. 2014).</p> <p>In Hessen gibt es etwa 180-220 Reviere. Das Bundesland trägt für den Uhu eine besondere Verantwortung. Der hessische Bestand wächst kontinuierlich. So kommt der Uhu lückenhaft im gesamten Bundesland vor. Lediglich im Ballungsraum Frankfurt existieren größere Lücken (HGON 2010)</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Höhlenbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Aufgrund ihrer dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise sind erhebliche Störungen infolge der Baumaßnahmen, die räumlich wie zeitlich punktuellen Charakter haben und im Regelfall tagsüber stattfinden, von vornherein auszuschließen.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Entfällt.

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
* = ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Wacholderdrossel besiedelt halboffene Landschaften, in denen genügend Grünlandflächen für die Futtersuche existieren. Die Nester werden in Gehölzen und Bäumen angelegt, die oftmals direkt an die Nahrungsflächen grenzen. (BAUER et al. 2012)</p> <p>Als Mittel- und Kurzstreckenzieher weichen die bei uns ansässigen Wacholderdrosseln im Winter in die südwesteuropäischen Gebiete aus (Südfrankreich, Spanien). Die Wacholderdrossel ist i. d. R. von März bis in den späten Herbst im Brutgebiet anwesend. In milden Wintern können Wacholderdrosseln auch bei uns überwintern, wenn das Angebot an Beeren eine ausreichend große Nahrungsgrundlage bietet. (Bauer et al. 2012)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Wacholderdrossel ist in Europa nahezu flächendeckend verbreitet, lediglich auf Island und in Finnland existieren Verbreitungslücken (BAUER et al. 2012). In Deutschland ist die Wacholderdrossel weit verbreitet. Lediglich im Norden und Nordwesten existieren Bereiche mit einer geringen Siedlungsdichte (GEDEON et al. 2014). Der Bestand in Deutschland liegt bei 125.000-250.000 Revieren (GEDEON et al. 2014). Die Art kommt in ganz Hessen vor, der Bestand wird auf 20.000-35.000 Paare geschätzt. Verbreitungsschwerpunkt sind die Mittelgebirge und grünlandreiche Landschaften, die höchsten Dichten erreicht die Art im Nordosten des Bundeslandes (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
V = Vorwarnliste				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EZH für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EZH in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzkarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Wachtel ist ein Brutvogel offener Feld- und Wiesenflächen. Sie besiedelt möglichst busch- und baumfreie Agrarlandschaften, sowie mageres Grünland, Brachen und Ruderalflure. Als Bodenbrüter benötigt sie allerdings eine höhere Deckung gebende Krautschicht. Es werden insbesondere Felder mit Sommergetreide (außer Hafer), aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Felder mit Ackerfrüchten besiedelt. Die Wachtel bevorzugt insgesamt warme und frische Sand-, Moor- oder tiefgründige Löss- und Schwarzerdeböden. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Als Zugvogel überwintert die Wachtel in Nordafrika und kommt ab März/April im Brutgebiet an. Die Wachtel ist ein r-Strategie, der bereits nach 12-15 Wochen geschlechtsreif wird, sodass Jungtiere früher brüten bereits im selben Sommer noch brüten können. Es werden ein bis zwei Jahresbruten, mit Gelegegrößen von 6-18 Eiern durchgeführt. Der Wegzug zieht sich von Mitte August bis Ende Oktober (BAUER et al. 2012).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet der Wachtel erstreckt sich von Nordafrika über Europa, außer Island, Skandinavien, den Norden Großbritanniens und Irland, bis zum Baikalsee und Nord-Indien. Der europäische Gesamtbestand wird auf 2,8-4,7 Millionen Brutpaare geschätzt (BAUER et al 2012), wobei die Bestände starken Schwankungen unterliegen. Insbesondere nach 1960 kam es zu dramatischen Bestandseinbrüchen in Europa, aufgrund von Lebensraumzerstörung durch die moderne Landwirtschaft. Der deutsche Brutbestand wird auf 26.000-49.000 Reviere geschätzt (GEDEON et al. 2014).</p> <p>Verbreitungsschwerpunkte in Hessen liegen in Mittelgebirgslagen mit einem hohen Offenlandanteil wie im Vogelsberg oder in der Rhön. Der Bruterfolg liegt vermutlich, wie bei anderen Bodenbrütern auch, recht niedrig. Das Bundesland trägt eine besondere Verantwortung für die Art. Der Bestand wird auf 1.000-3.000 Reviere geschätzt (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Waldkauz (*Strix aluco*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Waldkauz (*Strix aluco*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

* = ungefährdet

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------

EU: kontinentale Region (https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Deutschland: kontinentale Region (Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

Hessen (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Waldkauz bevorzugt eine reich strukturierte Landschaft, z. B. lichte Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern und Parkanlagen, in reinen Fichtenwäldern meist nur am Rand. Die Nistplätze sind sehr vielfältig, es werden Baumhöhlen beliebiger Größe bevorzugt, aber auch Höhlen in Gebäuden oder Felshöhlen, selten Bodenhöhlen oder alte Horste. Die Jagdtechnik ist vielfältig. In der Dämmerung und Nacht erbeuten sie als Wartejäger, aber auch durch Jagd im Suchflug, hauptsächlich kleine Säugetiere, Vögel und Amphibien (BAUER et al. 2012).

Altvögel sind Standvögel mit festem Territorium und starker Reviertreue. Normalerweise in monogamen Dauerehen lebend, wird nur eine Jahresbrut angesetzt. Legebeginn ist im zeitigen Frühjahr. Die noch flugunfähigen Jungtiere verlassen die Höhle bereits nach 30 Tagen und sind nach etwa 3 Monaten selbständig. Hauptdurchzugszeit ist ab Anfang März bis Ende Mai und Legebeginn ab Ende Februar in guten Mäusejahren, sonst überwiegend ab Mitte März bis Mitte April. (SÜDBECK et al. 2005, BAUER et al. 2012)

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Waldkauzes umfasst die borealen, gemäßigten und mediterranen Areale Europas. In Mitteleuropa ist die Art mit einem Bestand von 480.000-1 Mio. Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2012). Der gesamtdeutsche Bestand liegt laut GEDEON et al. (2014) bei 43.000-75.000 Brutpaaren. Der Waldkauz ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet mit erkennbar abnehmender Dichte von West nach Ost (GEDEON et al. 2014). 5.000-8.000 Reviere bilden den hessischen Bestand, der flächig über das gesamte Bundesland verbreitet ist (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Höhlenbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Aufgrund ihrer dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise sind erhebliche Störungen infolge der Baumaßnahmen, die räumlich wie zeitlich punktuellen Charakter haben und im Regelfall tagsüber stattfinden, von vornherein auszuschließen.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Entfällt.

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Waldohreule (*Asio otus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3 = gefährdet, * =ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Waldohreule bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an Waldrändern, insbesondere mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen, welche auch innerhalb von Siedlungen als potenzielle Nistplätze dienen. Die Art ist überwiegend Baumbrüter und übernimmt alte Nester anderer Vögel. Zur Jagd sind offene Flächen und Wege in lichten Wäldern ideal, die in der Dämmerung und in der Nacht aufgesucht werden. (BAUER et al. 2012)</p> <p>Altvögel der Waldohreule sind in der Regel Standvögel, wobei diesjährige ziehen und auch nordische Durchzügler und Wintergäste vorkommen. Hauptdurchzugszeit ist ab Anfang März bis Ende Mai und Legebeginn ab Ende Februar in guten Mäusejahren, sonst überwiegend ab Mitte März bis Mitte April. (SÜDBECK et al. 2005, BAUER et al. 2012)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Das Verbreitungsgebiet der Waldohreule erstreckt sich von der Tiefebene bis zur Baumgrenze über weite Teile Eurasiens, wobei in Mitteleuropa ein Schwerpunkt in der collinen bis submontanen Stufe auszumachen ist. Der europäische Gesamtbestand liegt bei 380.000-810.000 Brutpaaren und gilt als insgesamt stabil (BAUER et al. 2012). In Deutschland leben etwa 26.000-43.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014). Die Waldohreule kommt in Deutschland nahezu flächendeckend vor, wobei sich im atlantisch geprägten Nordwestdeutschen Tiefland und im Bereich der westlichen Mittelgebirgsregion höhere Dichten abzeichnen (GEDEON et al. 2014). Auch in Hessen kommt die Art im gesamten Bundesland vor, zeigt aber Verbreitungslücken in klimatisch ungünstigen Lagen Nord- und Ost Hessens und niedrigere Dichten in den höheren Lagen der Gebirge. Der Bestand wird auf 2.500-4.000 Brutpaare geschätzt (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Horstbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen, Demontage von Masten mit besetzten Nestern) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Aufgrund ihrer dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise sind erhebliche Störungen infolge der Baumaßnahmen, die räumlich wie zeitlich punktuellen Charakter haben und im Regelfall tagsüber stattfinden, von vornherein auszuschließen.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Entfällt.

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!
→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	*	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
* = ungefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Wanderfalke kommt in Natur- und Kulturlandschaften vor sowie in Städten mit hohem Nahrungsangebot und geeignet Nistmöglichkeiten. Als Felsbrüter bevorzugt er steil aufragende Felsen und Felsformationen, als Baumbrüter nutzt er Nester anderer Großvögel, als Gebäudebrüter findet man ihn an hohen, meist isoliert stehenden Bauwerken wie Kirchen, Großbrücken sowie Industrieanlagen aller Art und als Bodenbrüter brütet er auf unbewohnten Nordseeinseln mit bis zu kniehohere Vegetation und auf Sänden sowie auf schwer zugänglichen Trockenrasen von Felskuppen und Bergrücken. (SÜDBECK et al. 2005)</p> <p>Der Wanderfalke ist ein Standvogel, der sein Streifgebiet ausdehnt, wenn seine bevorzugten Beutetiere abziehen. In Nord- und Ostdeutschland ist er auch im 1. Jahr als Zugvogel anzutreffen. Der Hauptdurchzug findet im April statt, die Balz beginnt Mitte Januar und dauert bis Ende April. Der Wanderfalke geht monogame Saisonhehen ein, bei isolierten Vorkommen kann es auch zu Dauerehen kommen. Bei Partnermangel kommt es zudem auch zu Polygynie. Der Wanderfalke legt eine ausgeprägte Nistplatztreue an den Tag und wenn möglich wechselt er den Brutplatz nur im selben Revier. Es kommt zu einer Jahresbrut, mitunter gibt es jedoch Nachgelege. Die Eiablage beginnt Ende Februar, die Jungtiere werden Anfang Mai flügge. Die Auflösung des Familienverbandes findet zwischen Ende Juli und Anfang August statt. (SÜDBECK et al. 2005)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Wanderfalke ist in ganz Europa verbreitet, er fehlt lediglich in Island. Der europäische Bestand liegt laut BAUER et al. (2012) bei 12.000 - 25.000 Brutpaare. Im Rahmen der ADEBAR-Kartierung wurde in Deutschland ein Bestand von 1.000 - 1.200 Brutpaare ermittelt In der felsigen Mittelgebirgsregion sowie in den Alpen brüten derzeit ca. 75 % des deutschen Wanderfalkenbestandes (GEDEON et al. 2014).</p> <p>In Hessen wird der Bestand auf 120-140 Reviere geschätzt. Das Bundesland trägt für den Wanderfalken eine besondere Verantwortung. Der Vogel kommt in Hessen sehr lückenhaft vor. Er brütet vor allem an Felsen an den Flussufern von der Werra bis zum Neckar, Steinbrüchen, Ruinen und Burgen. In Nordhessen brüten aktuell rund 60 Prozent der dortigen Bestände an Gebäuden (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Horstbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden. Es ist jedoch die Entfernung bzw. Schädigung eines Nistplatzes auf vom Vorhaben betroffenen Masten möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Da eine Entnahme potenzieller Horstbäume nicht erforderlich ist, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - **V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)**
 - **V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Wasserralle benötigt eine dichte Ufervegetation aus Röhrichtern oder Großseggen, kommt aber auch in Erlenbruchwäldern, Weidengebüschen und schmalen Schilfstreifen entlang von Gräben vor. Wichtig ist, dass die Vögel in den vertikalen Beständen laufen können und dass es zumindest vereinzelte kleine Wasserflächen gibt (BAUER et al. 2012).</p> <p>Die Wasserralle ist ein Kurzstreckenzieher. Ihre Überwinterungsgebiete liegen in West- und Südwesteuropa. Ein Teil der europäischen Population verbeißt auch im Brutgebiet. Die Grenze zwischen dem nicht ziehenden und dem ziehenden Teil der Population verläuft durch Deutschland, so dass für Individuen aus unseren Breiten durchaus beide Strategien zutreffen können (BAUER et al. 2012, SÜDBECK et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Wasserralle ist in Europa weit verbreitet, sie fehlt aber in größeren Bereichen der Iberischen Halbinsel, im Landesinneren von Italien, dem Alpenbogen, sowie in weiten Teilen Skandinaviens (BAUER et al. 2012). In Ostdeutschland ist die Wasserralle nahezu flächendeckend verbreitet, in den übrigen Landesteilen sind ihre Bestände zwar auch groß, sie konzentrieren sich aber auf die Niederungen bzw. Gebiete mit Fechtbiotopen (GEDEON et al. 2014). Der Bestand in Deutschland beträgt 12.500-18.500 Reviere (GEDEON et al. 2014), in Hessen gibt es 200-400 Brutpaare (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind keine Eingriffe in Gewässerhabitate geplant. Eine Schädigung von Nestern kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Weidenmeise (*Parus montanus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3 = gefährdet, V = Vorwarnliste				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Weidenmeise lebt in morschholzreichen, naturbelassenen, feuchten Wäldern. Sie bevorzugt Bruchwälder, halb-offene Auen (Bachtäler) und Moorbirkenwälder. Sie ist außerdem in Nadel- und Mischwäldern der Mittelgebirge bis in die Hochlagen sowie in extensiv bewirtschafteten Kieferndickungen und –stangenhölzern mit eingesprengten morschen Birken oder Erlen zu finden. In der halboffenen Kulturlandschaft findet man sie in alten ungepflegten Knicks und verwilderten Feldgehölzen. In aufgelassenen Gärten, in Dörfern sowie Parks und auf Friedhöfen ist sie ebenfalls anzutreffen. (BAUER et al. 2012)</p> <p>Die Weidenmeise ist ein Standvogel, z. T finden aber auch evasionsartige Ausbreitungen statt. Sie geht monogame Dauerehen ein, wobei sie nur eine Jahresbrut anlegt. Sie nutzt selbst angelegte Bruthöhlen in zersetztem Holz, auch in morschen Zaunpfählen und Masten oder in fertigen Spechthöhlen baut sie ihre Nester. Die Eiablage liegt meist zwischen Ende April und Anfang Mai. Die Jungtiere werden ab Anfang Juni flügge, das Verstreichen der Jungmeisen findet von Juli bis Oktober statt (SÜDBECK et al. 2005, BAUER et al. 2012).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Weidenmeise ist ein Brutvogel der borealen sowie gemäßigten Zone und fehlt in großen Teilen Süd- bzw. Süd-osteuropas sowie in Island, Irland und Schottland. Der europäische Gesamtbestand beläuft sich laut BAUER et al. (2012) auf 24-42 Mio. Brutpaare. In Deutschland ist die Weidenmeise in den nordwestlichen, nördlichen und östlichen Teilen nahezu flächendeckend verbreitet, in Teilen Mittel- und Süddeutschlands ist sie dagegen selten oder fehlt ganz. Der Bestand in Deutschland beläuft sich auf 76.000-140.000 Brutpaare (GEDEON et al. 2014). Hessen zählt zu den deutschen Kernverbreitungsgebieten dieser Art, deren Bestand im Bundesland auf 10.000-15.000 Reviere geschätzt wird. Die Art kommt in Nord- und Mittelhessen flächendeckend vor, in Südhessen dünnen die Bestände deutlich aus und das Verbreitungsbild zeigt Lücken (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Höhlenbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - **V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)**
 - **V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln**
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
V = Vorwarnliste				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Weißstorch ist heute in Deutschland ausschließlich ein Siedlungsbewohner. Die Nahrungshabitate liegen in vielfältigen, bäuerlich genutzten, natürlich nährstoffreichen Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser und Nistmöglichkeiten oder bereitgestellten Nistplatzangeboten. Höchste Dichten finden sich in stark vom Grundwasser beeinflussten Fluss- und Küstenmarschen. Wesentliche Strukturen und Qualitäten sind naturnahe, nur wenig eingeschränkte Überschwemmungsperiodik, ein sommerlicher Wasserwechselbereich, biologisch „flachgründige“ Boden durch anhaltende Staunässe, offene vegetationsreiche Flach- und Seichtwasserbereiche, kurzlebige und überdauernde Gewässer (BAUER et al. 2012).</p> <p>Weißstörche sind Freibrüter, die ihre Nester i.d.R. hoch auf Gebäuden und auf Laubbäumen anlegen. Als Einzel- und Koloniebrüter erfolgt in saisonaler Monogamie eine Jahresbrut. Die Vögel kommen als Langstreckenzieher zwischen Mitte März und Ende Mai in ihrem Brutgebiet an (SÜDBECK et al. 2005, BAUER et al. 2012).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Die Verbreitung der Weißstörche ist in Europa nicht flächendeckend. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt in Osteuropa, z.B. in Polen und Weißrussland. Die Ausbreitung einer zweiten Population („Weststörche“) erstreckt sich über Spanien nach Marokko (BAUER et al. 2012). Der gesamteuropäische Bestand lag im Jahr 2000 laut BAUER et al. (2012) zwischen 180.000 - 220.000 Brutpaaren, in Deutschland bis zu 4.440 (GEDEON et al. 2014). Das Hauptvorkommen im Nordostdeutschen Tiefland umfasst etwa zwei Drittel des Gesamtbestandes in Deutschland. Dieser Naturraum wird bis auf den Nordosten des Schleswig-Holsteinischen Hügellandes sowie großflächige Acker- und Heidelandschaften nahezu flächendeckend besiedelt (GEDEON et al. 2014).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Horstbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden. Es ist jedoch die Entfernung bzw. Schädigung eines Nistplatzes auf vom Vorhaben betroffenen Masten möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Da eine Entnahme potenzieller Horstbäume nicht erforderlich ist, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wendehals (*Jynx torquilla*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	1	RL Hessen
		-	ggf. RL regional

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------

EU: kontinentale Region
(<https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs>)

Deutschland: kontinentale Region
(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EZH für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EZH in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)

Hessen
(Staatliche Vogelschutzkarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Wendehals besiedelt aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder, lichte Auwälder in Nachbarschaft zu offenen Flächen für die Nahrungssuche (Felder, Wiesen, Lichtungen usw.), auch Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks, Gärten und Alleen werden angenommen. Vorzugsweise werden trockenere Standorte angenommen. Der Wendehals ist ein Höhlenbrüter, der die Höhlen nicht selbst baut, sondern Spechthöhlen, andere Baumhöhlen und Nistkästen nutzt. (BAUER et al. 2012)

Als Langstreckenzieher ist der Wendehals frühestens ab Anfang April im Brutrevier und beginnt mit der Eiablage meist ab Mitte Mai. 1 bis 2 Jahresbruten sind möglich. Die Jungvögel sind i. d. R. ab Mitte Juni flügge. Die Vögel sind tagaktiv. Der Jahreszug erfolgt allerdings überwiegend nachts. (SÜDBECK et al. 2005, BAUER et al. 2012)

4.2 Verbreitung

Das Verbreitungsgebiet des Wendehalses erstreckt sich von Südwesteuropa in Richtung Asien nahezu flächendeckend über ganz Europa, allerdings in geringer Siedlungsdichte. Auch treten immer wieder größere Bestandschwankungen durch die recht kurze Lebenserwartung und die starke Witterungsabhängigkeit des Bruterfolgs auf (BAUER et al. 2012). In Mitteleuropa ist er mittlerweile nur noch lückig verbreitet. Der Gesamtbestand in Mitteleuropa beträgt laut BAUER et al. (2012) zwischen 580.000-1,3 Mio. Brutpaare. In Deutschland liegt der Bestand bei etwa 8.500-15.500 Brutpaaren (GEDEON et al. 2014). Ein Verbreitungsschwerpunkt findet sich hier im westlichen Teil des kontinental geprägten Nordostdeutschen Tieflandes (GEDEON et al. 2014). Im Bundesland Hessen wird der Bestand des Wendehalses auf 200-300 Reviere geschätzt. Diese liegen schwerpunktmäßig im Süden Hessens (südliche hessische Oberrheinebene), in Nord- und in Mittelhessen sind weite Bereiche nicht (mehr) besiedelt (HGON 2010).

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Höhlenbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
3 = gefährdet, V = Vorwarnliste				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EHZ für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EHZ in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Zum Lebensraum des Wespenbussards gehören Zusammensetzungen unterschiedlicher Landschaften, wie Waldlichtungen, Sümpfe, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen, welche als potenzielle Nahrungshabitate gelten und bis zu 6 km vom Nest entfernt sein können. Auch Bach- und Flussniederungen mit Auenwaldkomplexen stellen oftmals den Lebensraum des Wespenbussards dar. Als Brutstandorte werden (Laub-)Altholzbestände bevorzugt, in denen die Wespenbussarde meistens im Zeitraum von Ende Mai bis Mitte Juni als Freibrüter ein bis drei Eier legen. (SÜDBECK et al. 2005, BAUER et al. 2012)</p> <p>Wespenbussarde gelten als Langstreckenzieher, die in großen Gruppen ziehen. Sie erreichen ihr Brutgebiet im Süden und Südosten von Anfang bis Mitte April, bevor sie Mitteleuropa bereits ab Mitte August wieder verlassen. Sie sind tagaktiv und um die Mittagszeit, vor allem an sonnigen Tagen, gut zu beobachten. (Südbeck et al. 2005, Bauer et al. 2012)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Wespenbussard kommt in sommerwarmen und niederschlagsarmen Regionen von Südwesteuropa bis Westsibirien vor, wobei sich der Gesamtbestand von 110.000-160.000 Individuen etwa zur Hälfte auf Russland konzentriert (BAUER et al. 2012). Weitere Schwerpunkte sind Frankreich mit 10.000-15.000 und auch Deutschland mit 4.300-6.000 Brutpaaren (BAUER et al. 2012, GEDEON et al. 2014). Die Bestandsentwicklung gilt als insgesamt stabil, allerdings wird der Wespenbussard oft übersehen oder verwechselt, welches demzufolge oft zu einer Bestandsunterschätzung führt (BAUER et al. 2012). Der Wespenbussard bewohnt alle Naturräume Deutschlands, die vielfach flächendeckend, wenngleich in geringen Dichten besiedelt werden (GEDEON et al. 2014). In Hessen umfasst der Bestand circa 500-600 Brutpaare, deren Vorkommen landesweit verstreut liegen. Hessen beherbergt mehr als 10 % des deutschen Gesamtbestandes dieser Art und trägt damit eine besondere Verantwortung für ihren Erhalt. Die höchsten Dichten erreicht der Wespenbussard in Hessen in reich strukturierten Hügellagen, die Laubwälder, Grünland und Gewässer umfassen (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Horstbäumen kann hingegen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Entfällt.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Entfällt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen, Demontage von Masten mit besetzten Nestern) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	1	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EZH für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EZH in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Wiesenpieper besiedelt weitgehend offene, zumindest baum- und straucharme Habitate unterschiedlicher Ausprägung und ist beispielsweise in Grünland, Hochmooren, feuchten Heidegebieten, Wiesentälern der Mittelgebirge, Salzwiesen, Dünentälern, verschiedenen Typen von Ruderalflächen sowie größeren Kahlschlägen anzutreffen. Der Wiesenpieper kommt häufig, aber nicht ausschließlich in feuchten Lebensräumen vor. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind vor allem schütterere, stark strukturierte, deckungsreiche Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Ansitzwarten. Das Nest wird am Boden angelegt und meist in dieser Gras- und Krautvegetation versteckt, wobei es mindestens an einer Seite geschützt ist. (SÜDBECK et al. 2005, BAUER et al. 2012)</p> <p>Der Wiesenpieper ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher, er kommt ab Ende Februar im Brutgebiet an. Die Paarbildung findet im Verlauf mehrerer Tage bzw. Wochen nach Ankunft im Brutgebiet statt. Die Eiablage erfolgt ab Mitte April, wobei bis zu drei Jahresbruten möglich sind. Nach dem Verlassen des Nestes werden die Jungvögel noch etwa zwei bis drei Wochen von den Eltern betreut. Der Herbstdurchzug findet ab Ende Juli statt. (SÜDBECK et al. 2005)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Der Wiesenpieper ist in ganz Europa verbreitet, der europäische Gesamtbestand beläuft sich auf 7-16 Mio. Brutpaare (BAUER et al. 2012). In Deutschland wird die Revieranzahl auf 40.000-64.000 geschätzt, der Verbreitungsschwerpunkt liegt in Norddeutschland (GEDEON et al. 2014). Der hessische Bestand umfasst ca. 500-700 Brutpaare, die sich überwiegend in den Wetter- und Horloffauen bzw. in den Hochlagen der Mittelgebirge konzentrieren (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall sind geringfügige Gehölzeingriffe zu erwarten, eine Entnahme von Sträuchern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen bzw. halboffenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitate ist möglich.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) **Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

Prüfprotokoll

Ziegenmelker (*Anthus pratensis*)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Ziegenmelker (<i>Anthus pratensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	1	RL Hessen	
		-	ggf. RL regional	
1 = vom Aussterben bedroht, 3 = gefährdet				
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(https://nature-art12.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(Für Deutschland gibt es keine offiziellen EZH für europäische Vogelarten, daher wird hier ein EZH in Anlehnung an den RL-Status in RYSLAVY et al. (2015) angegeben)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014. Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Ziegenmelker besiedelt Wald- und Heidebiotope mit wasserdurchlässigen und leicht erwärmbaren Böden (BAUER et al. 2012). Die Waldbestände müssen entweder stark lichtdurchflutet sein, oder es sollten ausreichend offene Stellen wie Wegschneise bestehen. In Mitteleuropa bieten entsprechende Habitate auf Sandböden die besten Voraussetzungen für die Art (BAUER et al. 2012). Der Ziegenmelker ist eine nachtaktive Art, die ihren typischen Balzgesang mit einsetzender Dunkelheit vorträgt.</p> <p>Der Ziegenmelker ist ein Langstreckenzieher, der südlich der Sahara überwintert (BAUER et al. 2012). Er kommt in etwa Mitte/ Ende April im Brutgebiet an und verlässt es ab Mitte/ Ende August wieder (SÜDBECK et al. 2005).</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>In Europa ist der Ziegenmelker weit verbreitet und fehlt nur im Norden von Großbritannien, in weiten Teilen Skandinaviens und auf Island (BAUER et al. 2012). Sein Vorkommen ist aber an die oben genannten Habitate gebunden, so dass er innerhalb seines Verbreitungsgebietes nicht flächendeckend auftritt. In Deutschland gibt es ein größeres zusammenhängendes Verbreitungsgebiet, das sich in einem Band von der Lausitz im Südosten bis an die Grenze zu den Niederlanden im Westen erstreckt (GEDEON et al. 2014). Weitere Bereiche, in denen kleinere Verbreitungsschwerpunkte existieren sind die Vorderpfalz mit dem angrenzenden Oberrheingraben sowie das Mittelfränkische Becken (GEDEON et al. 2014). Der Bestand in Deutschland liegt bei 6.500-8.500 Revieren (GEDEON et al. 2014), der hessische Bestand bei 30-50 Brutpaaren (HGON 2010). In Hessen liegen die Vorkommen fast ausschließlich in den Sandkiefernwäldern Südhessens, in den klimatisch begünstigten Lagen bspw. der östlichen Untermainebene und der südlichen Oberrheinebene (HGON 2010).</p>				

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

- nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Datenrecherche ergab, dass ein Auftreten der Brutvogelart im Untersuchungsraum und dessen (weiterem) Umfeld als möglich zu erachten ist (HLNUG 2020, 2021, BfN 2019c).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im vorliegenden Fall werden an einigen Maststandorten Zuwegungen und Arbeitsflächen im offenen Gelände eingerichtet. Daher kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für Arten, die alljährlich neue Niststätten anlegen, ist eine Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch nur für besetzte Nester zur Brutzeit relevant.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja nein

Die Baustellenbereiche sind nur kleinräumig und von kurzer Dauer. Ein Ausweichen dieser Art auf angrenzende geeignete Habitats ist möglich.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Entfällt.

- Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.** ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Durch mechanische Einwirkungen (Gehölzeingriffe, Beanspruchung von Zuwegungen und Arbeitsflächen) oder durch optische bzw. akustische Störung im artspezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) kann es zur Brutzeit durch eine Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen zu Individuenverlusten kommen.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
- V13 – Schleiffreier Vorseilzug

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingte Störungen durch optische bzw. akustische Reize können im art-spezifischen Störradius nach GASSNER et al. (2010) um eine zur Brutzeit besetzte Niststätte zu einer Schädigung bzw. Aufgabe von Eiern oder Nestlingen und damit indirekt zu Individuenverlusten führen. Außerhalb der Brutzeit ist durch das zeitlich und räumlich eng begrenzte Vorhaben keine Beeinträchtigung durch Störung zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
- V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen
vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vermeidungsmaßnahmen findet die Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit, sodass es zu keiner erheblichen Störung kommen kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Hinblick auf Tiere nicht relevant.

Der Verbotstatbestand „Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
 - V1 – Umweltbaubegleitung (UBB)
 - V8 – Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln
 - V13 – Schleiffreier Vorseilzug
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**